

Österreichisches Anwaltsblatt



59

Kompetenzrechtliche Abgrenzungsfragen bei Spielen

Mag. Dr. Ronald Bresich, LL.M., Mag. Alexander Klingenbrunner

Nur die beste Bank steht
Rechtsanwälten immer zur Seite.

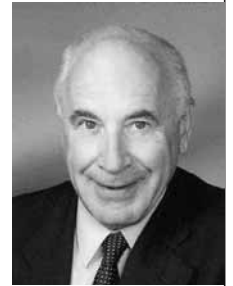
ERSTE 
BANK

SPARKASSE 

In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Unsere Kundenbetreuer kennen Ihr Geldleben als Freiberufler fast so gut wie Sie selbst. Ob privat oder beruflich – wir bieten Ihnen rasch und kompetent eine maßgeschneiderte Lösung für Ihre Bedürfnisse. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin bei Ihrem Kundenbetreuer oder unter 05 0100 - 50500.

Access to Justice



Präsident Dr. Benn-Ibler

Die Europäische Präsidentenkonferenz, die heuer zum 36. Mal in Wien stattfand, widmete sich dem Thema „Access to Justice – Der europäische Weg“.

Obwohl diese Zeilen vor der Veranstaltung entstanden sind und daher über die Abläufe und Ergebnisse hier nicht berichtet werden kann, gibt dieses Thema doch Anlass zu einigen grundsätzlichen Überlegungen.

In Österreich war der Zugang zum Recht schon vor 30 Jahren ein Leitthema der Rechtspolitik.

Dass bei Rechtsdurchsetzung und Rechtswirklichung Chancengleichheit zu herrschen habe, ist daher heute Allgemeinut.

Ebenso dass Kosten der Rechtsdurchsetzung zwar zumutbar und tragbar zu sein haben, nicht aber die Kosten, sondern die Effektivität der Rechtsdurchsetzung im Vordergrund stehen.

Frei gewählte Rechtsanwälte sind eine unveräußerliche Grundlage des demokratischen Rechtsstaats, sie erbringen bei der Durchsetzung des Rechtsanspruchs eine wertvolle Leistung, die eine angemessene Entlohnung verdient, weil sie nicht nur im gerichtlichen, sondern auch im Verwaltungsverfahren und im Rahmen der Beratungstätigkeit dafür sorgen, dass der, der Recht hat, auch Recht bekommt. Eine angemessene Vergütung ist dabei auch deshalb unerlässlich, weil sie die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Rechtsanwalts im Interesse des Klienten sichert.

Vielmehr als mit den Kosten ist der Zugang zum Recht mit der Rechtsentwicklung verknüpft und korrespondiert mit der Rechtsstaatlichkeit jedes Staates. Man sollte daher der Versuchung widerstehen, den Zugang zum Recht vor allem als durch Kostenbarrieren gefährdet anzusehen. Eine solche Betrachtungsweise greift zu kurz. Wenn daher die Europäische Union (Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit) eine Studie zu den „Costs of Justice“ in Auftrag gegeben hat, deren Ergebnis in wenigen Monaten veröffentlicht wird, so bleibt zu hoffen, dass dieser Teilaspekt nicht alles andere überlagert. Die vorgesehene Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Kosten des Zivilverfahrens im Verhältnis zum Wert der Streitsache und zur aufgewendeten Mühe sowie die Prüfung der in den un-

terschiedlichen EU-Staaten entstehenden Kosten lassen aber befürchten, dass es bei einer reinen Betrachtung des gerichtlichen Verfahrens und alles andere außer Betracht bleibt.

Sicher ist Transparenz der Kosten zu befürworten. Was Österreich anlangt bietet das österreichische Honorarsystem mit dem Grundsatz der freien Vereinbarung und einem gesetzlichen Kostenersatztarif volle Transparenz und stellt auch sicher, dass die Kosten entweder in einem von den Parteien als angemessen angesehenen Verhältnis bleiben oder, soweit das RATG anwendbar ist, in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen liegen.

Die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Streitsache bleiben zu lassen, wird dagegen kaum durch Regeln beeinflussbar sein, hier wird es vor allem darauf ankommen, welche Kosten eine Partei im Einzelfall tatsächlich aufzuwenden für sinnvoll erachtet.

Um die Kosten der Zivilverfahren in den verschiedenen Staaten vergleichen zu können, ist ein direkter Kostenvergleich sicher nicht geeignet. Man darf nämlich nicht übersehen, dass ein direkter Kostenvergleich nicht nur die tatsächliche Höhe der Kosten im Einzelfall im Auge haben darf, sondern auch deren Effektivität im Zusammenhang mit der jeweiligen Rechtsordnung. Um zu einem aussagekräftigen Ergebnis zu kommen, muss daher viel umfassender und viel tiefer geforscht werden. Kostenquellen sind nämlich zwar vordergründig die Kosten, die bei Gericht, bei den Anwälten, bei den Sachverständigen etc anfallen, dass sie aber gerade so und nicht anders anfallen, ist Ausdruck und Folge der jeweiligen staatlichen Rechtsordnung und damit auch Folge des Rechtsschutzes, den der Staat im Einzelfall gewährt. Anzustreben ist ein optimales Verhältnis der Effektivität des Rechtsschutzes im Verhältnis zu den zumutbaren Kosten, wobei es Aufgabe des Staates ist, diese zumutbaren Kosten für jene zu tragen, die selbst nicht in der Lage sind, sie zu leisten.

Stellen wir diese Überlegungen dem österreichischen System gegenüber, so ist sicher manches noch verbesserungsfähig, insgesamt haben wir aber schon ein hohes Niveau erreicht.

Der führende Kommentar zum BWG



*Faszikelwerk in 2 Mappen 2007.
Grundlieferung 1.100 Seiten.
weitere Grundlieferungen folgen kostenlos
Komplettwerk ca. 1.800 Seiten EUR 340,-
ISBN 978-3-214-02792-6*

Laurer/Borns/Strobl/Schütz M./Schütz O. **Bankwesengesetz** 3. Auflage

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe 2002 durchlief das Bankwesengesetz (BWG) nicht weniger als 22 Novellen!

Die 3. Neuauflage trägt dieser dynamischen Entwicklung als Loseblattwerk in praktischer Heftchenform Rechnung. Das Werk bietet Ihnen umfangreiche Informationen:

- ▶ **aktueller Gesetzestext**
- ▶ Bankprüfer-/Amtshaftungsnovelle sowie die Umsetzung der Sanierungs- und Liquidationsrichtlinie,
- ▶ **umfangreiche Kommentierung** zu den neuen Eigenkapitalbestimmungen durch **Basel II**
- ▶ Gründung der Finanzmarktaufsichtsbehörde,
- ▶ Neuerungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung/Aktualisierung der Vorschriften zur Identifizierung der Kunden
- ▶ Ergänzung zur IAS-Verordnung bzw. Umsetzung der div. Modernisierungsrichtlinien ergänzende Änderungen durch die Umsetzung der Finanzkonglomeraterichtlinie Enforcementnovelle
- ▶ neue Offenlegungspflichten für Banken und FMA
- ▶ Änderungen im Risikomanagement von Banken
- ▶ Anwendung der IFRS durch Kreditinstitutsgruppen
- ▶ Stärkung der Corporate Governance zB durch Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen
- ▶ Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten
- ▶ Grenzüberschreitenden Aufsichtsorganisation
- ▶ Meldewesen neu

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 RA Dr. Harald Bisanz, Wien
 Mag. Dr. Ronald Bresich, Wien
 GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK
 RA Mag. Wolfgang Gartner, Wien
 RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck
 ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Adrian E. Hollaender, Wien
 RA Dr. Ruth E. Hütthaler-Brandauer, Wien
 RA Dr. Herbert Kaspar, Wien
 Mag. Alexander Klingenbrunner, Wien
 RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
 RA Mag. Michael Lang, Wien
 RA Mag. Franz Müller, Kirchberg/Wagram
 RA Dr. Gernot Murko, Klagenfurt
 RA lic.iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 Mag. Irene Weber, ÖRAK

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>
Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Mürling für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Lore Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26; e-mail: Lore.Koch@aon.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2008, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten beträgt jährlich EUR 248,-. Das Einzelheft kostet EUR 27,-. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler
 Access to Justice

Wichtige Informationen

Termine

Recht kurz & bündig

Abhandlung

Mag. Dr. Ronald Bresich, LL.M., Mag. Alexander Klingenbrunner
 Kompetenzrechtliche Abgrenzungsfragen bei Spielen

Europa aktuell

Aus- und Fortbildung

Chronik

Resonanz

Rechtsprechung

Zeitschriftenübersicht

Rezensionen

Indexzahlen

Inserate

49

52

56

57

59

66

68

72

73

75

81

84

87

88

Wichtige Informationen

Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008

Mit Jahreswechsel 2007/2008 sind weite Teile des Berufsrechts-Änderungsgesetzes (BRÄG 2008 – BGBl I 2007/111) in Kraft getreten. Nicht nur in der Rechtsanwaltsordnung, sondern auch in zahlreichen Nebengesetzen kommt es zu umfangreichen Änderungen, von denen die wichtigsten auszugsweise nachfolgend und in den nächsten Ausgaben des Anwaltsblattes dargestellt werden.

Rechtsanwaltstarifgesetz

Im BGBl II 2007/379 wurde die **Zuschlags-Verordnung zum RATG** kundgemacht, die mit 1. 1. 2008 in Kraft getreten ist. Der Zuschlag von 11,5% entspricht der Steigerung des Verbraucherpreisindex im Zeitraum 7/2001 (Inkrafttreten der letzten Zuschlags-VO) bis 9/2007 (zuletzt vorliegende Zahlen bei Vorbereitung des Entwurfs). Entsprechend § 24 RATG wurde im BGBl II 2007/378 auch ein **neuer Normalkostentarif** verlautbart.

§ 11 RATG idF BRÄG 2008 stellt klar, dass bei Anträgen auf Kostenbestimmung als Bemessungsgrundlage jener Betrag heranzuziehen ist, dessen Zuspruch beantragt wird.

TP 2 Abschnitt I Z 1 lit c RATG wird in dem Sinne ergänzt, dass in den Fällen der TP 2 Abschnitt I Z 1 lit b künftig auch die Klagebeantwortung, der Widerspruch gegen das Versäumnisurteil, der Einspruch gegen den Zahlungsbefehl und die Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag nach TP 2 zu entlohnen sind, sofern der betreffende Schriftsatz nicht unter TP 1 fällt. Dies gilt jedoch nur in jenen Fällen, in denen eine kurze Darstellung der der Bestreitung zugrunde liegenden Tatsachen und Umstände möglich ist.

In TP 3 A Abschnitt III wird nun klargestellt, dass eine **zeitabhängige** Entlohnung für die Teilnahme von Rechtsanwälten an Befundaufnahmen durch Sachverständige zu erfolgen hat, sofern die Beiziehung der Parteienvertreter über ausdrücklichen Auftrag des Gerichts erfolgt.

Honorarvereinbarung

Der schon bisher geltende **Grundsatz der freien Honorarvereinbarung** (§ 2 Abs 1 RATG, § 50 RL-BA) wird nunmehr auch in § 16 Abs 1 RAO explizit aufgenommen. Wenn keine Unentgeltlichkeit vereinbart wird, hat der Rechtsanwalt grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Entlohnung. Wie auch schon bisher findet das Recht auf freie Honorarvereinbarung seine Grenze jedenfalls im Verbot des pactum de quota litis.

Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“

§ 1 Abs 1a RAO idF BRÄG 2008 sieht vor, dass bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden ist. Bereits seit 2006 besteht für weibliche Berufsangehörige die Möglichkeit, im Anwaltsverzeichnis und auf dem Rechtsanwaltsausweis die Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ zu führen (siehe AnwBl 2006, 424).

Sollten Sie im Verzeichnis auf www.rechtsanwaelte.at die Berufsbezeichnung in der weiblichen Form führen wollen, geben Sie dies bitte der Rechtsanwaltskammer Ihres Bundeslandes bekannt. Eine Verpflichtung zur Umstellung besteht jedoch nicht, die Erläuternden Bemerkungen zum BRÄG 2008 weisen ausdrücklich darauf hin, dass es Rechtsanwältinnen weiterhin unbenommen ist, auf ihrer Korrespondenz oder im Rechtsanwaltsverzeichnis die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu wählen.

Rechtsanwaltsgesellschaften

§ 1a RAO sieht nunmehr vor, dass bei einer Rechtsanwalts-Partnerschaft und bei einer Rechtsanwalts-GmbH nicht mehr nur bei Neueintragungen, sondern auch bei Änderungsmeldungen vor der Eintragung in das Firmenbuch eine Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorzulegen ist. Die gem § 1a Abs 2 RAO zu verwendenden Formblätter wurden daher entsprechend adaptiert und können im Internen Bereich (1.) von www.rechtsanwaelte.at heruntergeladen werden. **Da für alle Eintragungen im Firmenbuch die Vorlage einer solchen Unbedenklichkeitserklärung der Rechtsanwaltskammer Voraussetzung ist, ersuchen wir, ausschließlich Formulare in der aktuellen Fassung (gekennzeichnet in der Fußzeile mit 1/08) zu verwenden.**

Sollten sich die Verhältnisse in einer Rechtsanwalts-gesellschaft insofern ändern, dass nicht mehr die Voraussetzungen der §§ 21a und c RAO vorliegen, dann kann – soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt – der Ausschuss der Gesellschaft vor ihrer Streichung eine 6 Monate nicht übersteigende Frist einräumen, um einen dem Gesetz entsprechenden Zustand herzustellen.

Praktische Verwendung iSd § 2 RAO

In § 2 Abs 1 wird nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass Zeiten des gesetzlichen Urlaubs oder der Verhinderung wegen Krankheit, Unfall oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz auf die Zeit der praktischen Verwendung eines Rechtsanwalts-anwärters bei einem Rechtsanwalt anrechenbar sind.

Ebenso wird klargestellt, dass in den Fällen der §§ 14a und 14b AVRAG, dem Behinderteneinstellungsgesetz sowie einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz die **herabgesetzte Arbeitszeit im entsprechenden Ausmaß** auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist.

Der Anwendungsbereich des § 2 Abs 3 Z 1 RAO wird dergestalt erweitert, dass nicht nur wie schon bisher ein Doktoratsstudium, sondern jedes **rechtswissenschaftliche Post-Graduate-Studium** auf die Praxiszeit bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 6 Monaten angerechnet wird. Diese Post-Graduate-Ausbildung muss an einer Universität (im In- oder Ausland) absolviert werden und mit einem weiteren rechtswissenschaftlichen akademischen Grad (zB LL.M.) abgeschlossen werden. **Diese Änderung gilt jedoch erst für Ausbildungen, die nach dem 31. August 2009 begonnen werden.**

Rechtsanwaltsprüfungsgesetz

Dem § 6 RAPG wird ein neuer Absatz 2 angefügt, nach welchem der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung frühestens sechs Monate vor Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen iSd § 2 Abs 1 RAPG gestellt werden kann.

Um nicht fälschlich den Eindruck zu erwecken, dass bei der Rechtsanwaltsprüfung erneut die im Rahmen des Universitätsstudiums erworbenen Kenntnisse abgefragt werden, wird in § 20 RAPG klargestellt, dass die Rechtskenntnisse des Prüfungswerbers auf dem Gebiet des österreichischen Rechts **praxisorientiert im Hinblick auf ihre Anwendung zur Falllösung, zur Vertragsgestaltung und zur Vertretung vor Gerichten und Behörden** zu überprüfen sind.

In den Bereichen des österreichischen bürgerlichen Rechts (Z 1), des österreichischen Strafrechts (Z 3), des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich des Wertpapier- und des Immaterialgüterrechts (Z 5) und des österreichischen öffentlichen Rechts (Z 7) soll diese praktische Wissensüberprüfung durch Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, der Rechtsdurchsetzung und der Rechtsverteidigung erfolgen, wobei im Bereich des bürgerlichen Rechts auch Fälle mit Auslandsbezug und Fälle aus dem Arbeits- und Sozialrecht behandelt werden sollen. Ebenso überprüft werden die Fähigkeiten betreffend die Vertretung vor Gerichten und Behörden, besonders im Rahmen der Parteienvertretung im zivilgerichtlichen Verfahren einschließlich Verfahren nach dem Außerstreitgesetz und der Exekutionsordnung (Z 2), im Strafverfahren und dem Strafvollzugsgesetz (Z 3 und Z 4), in Verfahren über den gewerblichen Rechtsschutz (Z 5), im Insolvenzverfahren (Z 6), im Verwaltungsverfahren (Z 7) und (einschließlich Falllösung) im Abga-

benverfahren einschließlich des Finanzstrafverfahrens (Z 8). Daneben sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers im Bereich der Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung (Z 9) überprüft werden. Wie bisher soll weiterhin das Berufs- und Standesrecht bzw Kostenrecht geprüft werden, erweitert um Kenntnisse betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278 d StGB).

§ 21 RAPG entfällt, wonach bisher ein Prüfungswerber, der das Doktorat der Rechtswissenschaften erlangt hat, auf Antrag von der Ablegung der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung in jenen Gegenständen, die Prüfungsfächer seines Rigorosums waren, befreit war.

Die Änderung des § 20 RAPG und der Entfall des § 21 RAPG gilt erst für Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung, die nach dem 30. September 2012 bei der Prüfungskommission eingebracht werden.

Werbung

§ 10 Abs 5 RAO legt fest, dass dem Rechtsanwalt Werbung insoweit gestattet ist, als sie über seine berufliche Tätigkeit wahr und sachlich informiert und mit seinen Berufspflichten im Einklang steht. Damit wird nunmehr auch in der Rechtsanwaltsordnung festgelegt, dass dem Rechtsanwalt Werbung grundsätzlich erlaubt ist, diese aber gewissen Anforderungen zu genügen hat. Die nähere inhaltliche Ausgestaltung ergibt sich wie schon bisher aus Art VIII RL-BA.

Fortbildungsverpflichtung

In § 10 Abs 6 RAO ist nunmehr vorgesehen, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, sich fortzubilden, wobei dies insbesondere für jene Wissensgebiete, welche Gegenstand des Studiums (§ 3 RAO) und der Rechtsanwaltsprüfung (§ 20 RAPG) sind, gilt. Schon bisher hatte nach der ständigen Rechtsprechung ein Rechtsanwalt nach § 1299 ABGB den Mangel des notwendigen Fleißes und der notwendigen Kenntnisse seines Berufs zu vertreten und dementsprechend seiner Partei für die Unkenntnis der Gesetze sowie der einhelligen Lehre und Rechtsprechung zu haften. Diese bereits aufgrund des Haftungsrisikos bestehende Fortbildungsverpflichtung (**nach** der Ausbildungszeit) wird nunmehr explizit in der RAO verankert.

Jedem einzelnen Rechtsanwalt bleibt es selbst überlassen, in welcher Art und Weise er sich diese Fortbildung besorgt. **Nicht verpflichtend** nach der RAO ist in diesem Zusammenhang jedenfalls der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, worauf die Erläuternden Bemerkungen auch ausdrücklich hinweisen. Der Umfang und die Qualität der notwendigen Fortbildung ge-

hen auch nicht über das hinaus, was die Rechtsprechung bereits bisher aus § 1299 ABGB abgeleitet hat.

Sonderpauschalvergütung

In überlangen Verfahren (innerhalb eines Jahres mehr als 10 Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden) hat ein Verfahrenshelfer gemäß § 16 Abs 4 RAO für die darüber hinausgehenden Leistungen (für die ersten 10 Verhandlungstage oder 50 Verhandlungsstunden erfolgt die Abrechnung im Rahmen der ordentlichen Pauschalvergütung gem § 47 RAO) an die bestellende Rechtsanwaltskammer einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Durch das BRÄG 2008 kommt es hier zu folgenden zwei Änderungen:

- Im Rahmen der Sonderpauschalvergütung sollen nunmehr auch Rechtsmittel in besonders komplexen Verfahren honoriert werden. Indikator für die Komplexität eines Verfahrens ist hier die Verlängerung der Rechtsmittelfrist durch das Gericht iSd § 285 Abs 2 StPO. Die Verlängerung der Rechtsmittelfrist um eine volle Woche entspricht dabei der Teilnahme

an 10 Verhandlungsstunden. Die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung führen klarstellend aus, dass diese Fiktion nur bei der Ermittlung der „Sondervergütungsgrenze“ von 50 Verhandlungsstunden zum Tragen kommt. Bei der Festsetzung der Höhe der Entlohnung des Rechtsanwaltes für das Rechtsmittel ist sie dagegen nicht in gleicher Weise heranzuziehen.

- Neu ist auch die Aufnahme einer Präklusivfrist für die Antragsstellung: **Anträge auf Gewährung einer Sonderpauschalvergütung sind – bei sonstigem Ausschluss! – spätestens bis zum 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr, in dem der Rechtsanwalt seine Leistungen erbracht hat, folgenden Jahres bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzubringen.** Dies bedeutet, dass Sonderpauschalvergütungsanträge für Leistungen, die im Jahr 2007 (oder vorher) erbracht worden sind, spätestens bis 31. März 2008 bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer einzubringen sind. Anträge sind auch dann zu stellen, wenn das jeweilige Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

*Mag. Irene Weber
GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK*

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATS ZEITUNG

MONATSSCHRIFT FÜR NOTARIAT UND FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT



NZ 11 als Doppelheft!

**Dieses Heft mit besonders umfangreichem
Rechtsprechungsteil!**

Lesen Sie auf über 46 Seiten
23 relevante Judikate von OGH und OLG.

*Jetzt bestellen: Einzelheft EUR 12,10
Jetzt in der Notariatszeitung 11/2007
bestellen unter 01/531 61-100*



**Jetzt in der Notariatszeitung 11/2007
bestellen unter 01/531 61-100**

MANZ

Stand der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter per 31. Dezember 2007

(OHNE niedergelassene europäische Rechtsanwälte)

RAK	Rechtsanwälte				Rechtsanwaltsanwärter			
	Hauptstadt	Land	zusammen	davon weiblich	Hauptstadt	Land	zusammen	davon weiblich
Burgenland	20	36	56	6	12	15	27	12
Kärnten	129	116	245	26	54	21	75	35
Niederösterreich	44	342	386	54	14	96	110	43
Oberösterreich	253	352	605	74	87	87	174	85
Salzburg	296	91	387	61	86	20	106	50
Steiermark	283	203	486	66	109	48	157	67
Tirol	314	188	502	72	101	29	130	49
Vorarlberg	46	169	215	29	15	29	44	23
Wien			2247	441			1075	489
Gesamt			5129	829			1898	853

Stand der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte per 31. Dezember 2007

RAK	Niedergelassene europäische Rechtsanwälte				Herkunftsland																													
	Haupt-stadt	Land	zu-sam-men	davon weib-lich	Belgien	Dänemark	Deutschland	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Irland	Italien	Lettland	Litauen	Luxemburg	Malta	Niederlande	Polen	Portugal	Rumänien	Schweden	Slowakei	Slowenien	Spanien	Tschech. Rep.	Ungarn	Zypern	Island	Liechtenstein	Norwegen	Schweiz	
Burgenland	0	0	0	0																														
Kärnten	1	1	2	1										1											1									
Niederösterreich	0	0	0	0																														
Oberösterreich	0	0	0	0																														
Salzburg	8	1	9	3			9																											
Steiermark	0	0	0	0																														
Tirol	5	6	11	2			8					1		2																				
Vorarlberg	0	1	1	0																												1		
Wien			58	16		1	37				1	8		3										1			1	5					1	
Gesamt			81	22	0	0	1	54	0	0	0	1	9	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	5	0	0	1	0	1

Termine

Inland

- 18. Februar** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Exekution I**
RA Dr. Wachter, ADir. Dworak
- 19. Februar** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Außerstreitgesetz**
RA Mag. Hobenberger, ADir. Habersam-Wenghoefer
- 28. Februar** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Einführungsseminar**
Dr. Robert Probst (vorm KzI Mag. Zorn)
- 29. Februar** SALZBURG
Universität Salzburg Rechtsakademie: **Umgründungssteuerrecht Update** (ganztägig)
StB Dr. Thomas Walter
- 3. März** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Exekution II**
RA Dr. Wachter, Ri Dr. Schaumberger
- 4. März** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Pflichtteilsrecht – Streitfragen & aktuelle Entwicklungen
Dr. Stephan Verweijen
- 6. März** BAD GASTEIN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Forum: Insolvenzrecht – Jahresevent für Masseverwalter & Banken
Referententeam
- 11. März** WIEN
Business Circle: **Schritt für Schritt durch ein Schiedsverfahren**
Wie Sie ein Schiedsverfahren durchführen & Tipps für die Umsetzung Ihres Rechts
Heider, Petsche, Riegler
- 11. März** GRAZ
ICC Austria: **Incoterms 2000**
Dr. Rudolf Pawlik, Mag. Paulus Krumpel
- 12. März** WIEN
Business Circle: **Unternehmensstrafrecht**
Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – Unternehmen vor dem Strafrichter
Franz Brandstetter, Georg Krakow, Orlin Radinsky
- 12. März** WIEN
Business Circle: **Unternehmens-Transaktionen professionell verhandeln**
Optimieren Sie die Verhandlungsergebnisse für sich oder Ihre Mandanten!
Klien
- 13. März** INNSBRUCK
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
BVergG & Novelle 2007
Dr. Michael Frubmann

- 14. März** SALZBURG
Universität Salzburg Rechtsakademie: **Bankrecht Update**
Univ.-Prof. Dr. Georg Graf
- 27. März** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Neues in der Bankenaufsicht: Geldwäsche, MiFID, aktuelle europäische Entwicklungen
A. Lejsek, K. Pradler, B. Ertl, M. Harrer, E. Brandl
- 31. März** WIEN
Business Circle: **Unternehmenskauf in CEE**
Besonderheiten & relevante Erfolgsfaktoren bei der Unternehmensakquisition
Göd, Havranek, Tatzber, Windbichler
- 31. März** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch II**
ADir. Jauk
- 2. April** WIEN
Business Circle: **GesRÄG 2007: Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften**
Behandlung aller arbeits-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Aspekte
Referententeam
- 8. April** WIEN
Business Circle: **Vertriebsrecht aktuell**
Wie Sie Vertriebsverträge erfolgreich und rechtssicher gestalten!
Petsche
- 21. und 22. April** WIEN
Business Circle: **IT-Recht**
Haftung vermeiden, Rechtssicherheit garantieren
Barthmä, Groschedl, Knyrim, Oman, Rajsap
- 29. April** WIEN
Business Circle: **Datenschutzrecht konzentriert**
Anwendbares Know-how für Ihre Unternehmenspraxis
Knyrim, Sainitzer, Schlosser

Ausland

- 3. bis 6. März** GREIFSWALD
Tagung: **Informationsrecht. Geschichte und Zukunft einer neuen Disziplin**
- 18. bis 20. Mai** STOCKHOLM
International Bar Association (IBA): **The IBA's 14th Annual Global Insolvency & Restructuring Conference**
- 29. Oktober bis 2. November** BUKAREST
Union Internationale des Avocats (UIA): **52nd Congress**

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 68 ff.

- §§ 26, 1293 ff ABGB; § 4 EGG; § 37 KO; §§ 12, 156, 159, 162 StGB:

Schadenersatzanspruch gegen OEG

Ein Gläubiger der Gemeinschuldnerin, der einer OEG Mitwirkung an betrügerischer Krida oder zumindest grob fahrlässiger Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen durch die Gemeinschuldnerin und Vollstreckungsvereitelung vorwirft, kann darauf gestützte Ansprüche gegen die OEG auch während des Konkursverfahrens der Gemeinschuldnerin geltend machen.

OGH 1. 12. 2005, 6 Ob 196/05 z, RdW 2006/410 = ecolex 2006/241 (Reich-Rohrwig) = JBl 2006, 463 = ZIK 2006/287.

- § 14 AktG; § 10 FBG; §§ 27, 40 PSG:

Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Die Frage der Wirksamkeit, der Unwirksamkeit oder Rechtmäßigkeit der Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer Privatstiftung ist im streitigen Rechtsweg mit rechtsgestaltender Anfechtungsklage oder, nach Ablauf der Funktionsperiode, mit Feststellungsklage zu klären.

OGH 16. 2. 2006, 6 Ob 178/05 b, RdW 2006/412 = ecolex 2006/399 = wbl 2006/172 = NZ 2006/ Ps 12 = EvBl 2006/113 = ÖJZ-LSK 2006/153.

- § 16 SpG; § 27 AngG:

Nebenbeschäftigung des Vorstandsleiters einer Sparkasse, Entlassung

Erfolgt nur eine Änderung des bisherigen Anstellungsvertrags, jedoch kein Neuabschluss und ist der neu bestellte Vorstandsleiter einer Sparkasse davon ausgegangen, dass ihm die weitere Ausübung der bisher gestatteten (wohl bekannten) nebenberuflichen Tätigkeit als Geschäftsführer auch weiterhin gestattet ist, so ist die Auffassung, es liege weder ein Entlassungsgrund iSd § 27 AngG noch eine grobe Pflichtverletzung nach § 16 Abs 4 SpG vor, zumindest vertretbar.

OGH 15. 2. 2006, 7 Ob 229/05 k, RdW 2006/413 (LS) = ARD 5712/17/2006.

- §§ 1295, 1311 ABGB; § 5 NO; § 8 RAO; § 3 WTBG; § 33 WTBO:

Vertragsverfassung durch Steuerberater

1. Die Errichtung eines Gesamtvertrags (hier OEG-Vertrag), der auch allgemeine rechtliche Regelungen enthält, fällt in den Vertretungsvorbehalt der Rechtsanwälte und Notare.

2. Der Steuerberater als Vertragsverfasser haftet dem persönlich haftenden Gesellschafter für jene Schäden, die dieser erlitten hat, weil der Steuerberater als Vertragsverfasser agiert hat, es sei denn, Letzterer weist mangelndes Verschulden nach oder er macht die Kausalität der Pflichtverletzung ernsthaft zweifelhaft.

OGH 8. 3. 2006, 7 Ob 258/05 z, RdW 2006/450 (LS) = ecolex 2006/286 = NZ 2006/ V 26 = ÖJZ 2006/119 (EvBl) = GeS 2006, 306 = Zak 2006/389 = ÖJZ-LSK 2006/161 = AnwBl 2006/8050.

- §§ 76, 78 GmbHG:

Stimmrechtsausübung durch noch nicht eingetragene Gesellschafter

Ein neuer noch nicht im Firmenbuch eingetragener Gesellschafter ist in der Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt, wenn die verbleibende Gesellschafterin der Abtretung wirksam zugestimmt hat und dem Geschäftsführer die Übertragung glaubhaft gemacht wurde.

OGH 17. 2. 2006, 10 Ob 132/05 t, RdW 2006/463 = ecolex 2006/396 = GBU 2006/09/01.

- §§ 111, 28, 32 StGB; § 6 Abs 1 MedienG; § 281 Abs 1, § 283 Abs 1, §§ 473, 474 StPO:

Die Grundsätze der tatbestandlichen Handlungseinheit haben auch bei Ehrenbeleidigungs- und Medienstrafsachen Geltung

Tatobjekt des Vergehens der üblen Nachrede ist nicht jede einzelne Äußerung, die im Rahmen einer tatbestandlichen Handlungseinheit aufgestellt wird, sondern das „Zeihen einer verächtlichen Gesinnung oder eines unehrenhaften Verhaltens“. Die einmalige Verwirklichung des Tatbestandes lässt eine Mehrheit von (inhaltlich gleich oder ähnlich gelagerten: „materieller Zusammenhang“) Behauptungen zu, sodass in Hinblick auf einzelne Aussagen kein Freispruch zu ergehen hat.

Teilaspekte der Handlungseinheit können als Strafzumessungsgesichtspunkte (Strafbemessungstatsachen) – ohne Einschränkung durch das für Nichtigkeitsgründe geltende Neuerungsverbot – mit Berufung releviert werden. Das über eine Straferufung im Gerichtstag erkennende Berufungsgericht hat stets in der Sache selbst und nicht bloß kassatorisch zu entscheiden.

Dem in der Sache selbst entscheidenden Berufungsgericht obliegt auch die Aufnahme des angebotenen Wahrheitsbeweises, wenn es der Ansicht ist, dass einzelne im Rahmen einer tatbestandlichen Handlungseinheit getätigte Äußerungen als straferschwerend in Betracht kommen.

OGH 19. 1. 2006, 15 Os 129/05 t, RZ 2007, 26.

- §§ 29, 31 JGG; §§ 55, 56, 58 StPO:

Eine Regelung für den Fall der Verwirklichung einer Straftat durch mehrere Jugendliche mit gewöhnlichen Aufenthalten in Sprengeln verschiedener Gerichte findet sich im Jugendgerichtsgesetz nicht. Gem § 31 JGG sind in einem solchen Fall die allgemeinen Vorschriften für das Strafverfahren heranzuziehen und demzufolge die Konnexitätsregeln der §§ 55 ff StPO anzuwenden (WK² JGG § 29 Rz 9).

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Harald Bisanz und Dr. Ullrich Saurer.

Das Strafverfahren ist gegen alle Beschuldigten gemeinsam (§ 56 Abs 1 StPO) vor dem zuvorgekommenen (§ 56 Abs 2 StPO) Gericht durchzuführen. OGH 20. 6. 2006, 11 Os 44/06i (RS0120852); RZ 2007, EÜ 31.

► **Volle Konkurrenz zwischen laesio enormis und Gewährleistungsansprüchen: OGH gibt Klage auf Vertragsaufhebung wegen Verkürzung über die Hälfte nach (bzw: trotz) durchgeführter Verbesserung eines wesentlichen Mangels statt:**

OGH, 17. 4. 2007, 10 Ob 21/07x, RdW 2007/733, 723 (Dezember-Heft 2007).

(Hier lebnt der OGH die Ansicht der Vorinstanzen, die P. Bydlinski in KBB § 934 gefolgt waren, ab.

*Siehe in dieser Nummer der RdW, auf der gleichen Seite, die als „erste Rechtsprechung zu dieser Rechtsfrage“ bezeichnete Entscheidung OGH 25. 4. 2007, 3 Ob 223/06z zur Frage der **Ablaufbemmung der Verjährungsfrist** durch **Vergleichsverhandlungen** und der Folge, wenn man diese „einschlafen“ lässt, also nach Führung von Vergleichsgesprächen untätig bleibt. Bisanz.)*

Sicher, legitimiert!



2007. XXII, 782 Seiten.
Ln. 158,-
ISBN 978-3-214-03264-7

Vorzugspreis für ÖB!-Abonnenten
EUR 128,-

Petsche/Urlesberger/Vartian (Hrsg.) Kartellgesetz

Der neue Kommentar zum KartG und WettbG

Der neue Standardkommentar zum Kartell- und Wettbewerbsrecht – verfasst von prominenten Vertretern der Kartellbehörden (Bundeswettbewerbsbehörde, Bundeskartellanwalt) und Justiz (OGH) sowie ausgewiesenen Kartellrechts-Anwälten.

Das neu geschaffene Kartellgesetz und eine Novelle zum Wettbewerbsgesetz führten zu tief greifenden Änderungen des österreichischen Kartellrechts: Abschaffung der Differenzierung zwischen den einzelnen Kartellarten und die Einführung eines generellen Kartellverbots, Wegfall der Sonderbehandlung von vertikalen Vertriebsbindungen, Abschaffung des Kartellregisters, Einführung einer Kronzeugenregelung uvm.

Spezialpreis
für ÖB!-Abonnenten

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Kompetenzrechtliche Abgrenzungsfragen bei Spielen

Mag. Dr. Ronald Bresich, LL.M., und Mag. Alexander Klingenbrunner. Mag. Dr. Ronald Bresich, LL.M., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien/Zentrum für Glücksspielforschung sowie freier Mitarbeiter der Rechtsanwaltskanzlei Auteried & Partner, Porzellangasse 33 a/4/1, 1090 Wien, ronald.bresich@univie.ac.at

Mag. Alexander Klingenbrunner ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien/Zentrum für Glücksspielforschung, Porzellangasse 33 a/4/1, 1090 Wien, alexander.klingenbrunner@univie.ac.at



2008, 59

Kompetenzverteilung;
Versteinerungstheorie;
Veranstaltungen;
„Halten von Spielen“

I. Grundlegendes

Der Begriff des „Spiels“ ist an sich schon äußerst weit. So fallen unter den Spielbegriff sowohl Glücks- als auch Geschicklichkeitsspiele.¹⁾ Nachdem für die einheitliche Regelung von Spielen kein eigener Kompetenztatbestand im B-VG geschaffen wurde, drängt sich in der Praxis die Frage auf, welche Regelungen in den Kompetenzbereich des Bundes oder der Länder bzw. in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen. Aber auch in Bezug auf die Bundeskompetenzen ist zu differenzieren, ob die Erlassung von Regelungen für Spiele auf den Kompetenztatbestand des Monopolwesens oder jenem der Angelegenheiten des Gewerbes zu stützen ist. Von der Antwort auf diese Frage hängt vornehmlich ab, welche Gebietskörperschaft (Bund oder Länder) Regelungen zu konkreten Spielen erlassen und vollziehen kann.

II. Kompetenzrechtliche Einordnung von Spielen

1. Allgemeines

Primär kommen für Gesetzgebung und Vollziehung von Regelungen zu Spielen die Kompetenztatbestände Monopolwesen nach Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG und Angelegenheiten des Gewerbes nach Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG, die beide in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes Sache sind, in Betracht. Soweit jedoch diese und im Übrigen auch keine anderen Bundeskompetenzen gem. den Art 10 ff B-VG in Betracht kommen, sind Regelungen zu Spielen in Gesetzgebung und Vollziehung gem. Art 15 Abs 1 GSpG Ländersache. Darüber hinaus können Regelungen zu Spielen, die der „öffentlichen Belustigung“ dienen, auch auf Grund von Art 15 Abs 3 B-VG im Rahmen des selbständigen Wirkungsbereichs von den Ländern erlassen werden.

Zur Auslegung und Abgrenzung dieser Kompetenztatbestände im Hinblick auf die Normierung verschiedener Spiele ist in erster Linie auf die Versteinerungstheorie und damit – unter Zugrundelegung einer

intrasystematischen Fortentwicklung – jene unterverfassungsrechtliche Rechtslage abzustellen, die der Verfassungsgesetzgeber im Versteinerungszeitpunkt (1. 10. 1925) vorgefunden hat,²⁾ hinsichtlich des Kompetenztatbestandes des Monopolwesens kann dies allerdings nicht ohne weiteres angenommen werden. Im Folgenden werden daher die einzelnen Kompetenzen hinsichtlich des Anwendungsbereichs auf die Normierung von Spielen eingehend untersucht.

2. Monopolwesen

Der Kompetenztatbestand Monopolwesen (Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG), auf Grund dessen das Glücksspiel geregelt ist, kann insofern nicht allein im Lichte der Versteinerungstheorie interpretiert werden, als eine Kompetenz-Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers angenommen wird, gewisse Bereiche auf Grund dieses Kompetenztatbestands zu regeln. Nach *Raschauer* muss der Gesetzgeber zumindest fiskalische Zwecke verfolgen, um ein einfaches Bundesgesetz auf Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG stützen zu können,³⁾ *Mayer* hingegen betont, dass der Tatbestand des Monopolwesens zweckneutral zu verstehen ist. Umfasst sind von diesem Tatbestand nicht nur Monopole i.e.S., sondern auch vormalige Regalien.⁴⁾ So kann der einfache Bundesgesetzgeber das

1) Nach der Terminologie des ABGB in dessen § 1272 ist jedes Spiel einer Art von Wette. Diese Begriffsbildung wird im weiteren Verlauf jedoch nicht übernommen, da nach ihr sowohl Spiel als auch Wette als auch Los gewisse – idente – zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen, vgl. hierzu *Karner in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB² §§ 1267–1274 Rz 3f. Durch diese Einteilung ist jedoch noch nichts über die kompetenzrechtliche Einordnung des jeweiligen Spiels gesagt.

2) Vgl. hierzu *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 296; *Schäffer*, Verfassungsinterpretation in Österreich 107 ff.

3) *Raschauer*: Monopolunternehmen – Zugleich ein Beitrag zum Recht der öffentlichen Unternehmung, ZfV 1987, 1.

4) Die Unterscheidung ist im Einzelnen nicht trennscharf zu lokalisieren, nachdem jedoch beide Bereiche von diesem Kompetenztatbestand umfasst sind, ist sie nicht von großem Interesse, vgl. *Mayer*, Staatsmonopole 15.

Glücksspielmonopol auch erweitern.⁵⁾ Lit und Rsp messen dem Schutz der Erwerbsfreiheit idZ wenig Bedeutung zu, eine gewisse „Wesensgehaltssperre“ wird dennoch anzunehmen sein.

Wenngleich sich somit die Regelung des Glücksspielwesens historisch auf den Kompetenztatbestand „Monopolwesen“ (Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG) stützt und damit das Glücksspielwesen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes fällt,⁶⁾ wird der konkrete Umfang des Glücksspielmonopols im Detail durch den einfachen Bundesgesetzgeber derzeit via über die §§ 1 und 3 GSpG⁷⁾ konkretisiert. Dabei legt § 1 GSpG – wie schon im Grunde auch § 522 StG idF StGBI 1920/286 und dessen Nachfolgebestimmung § 168 StGB – fest, dass Glücksspiele solche Spiele sind, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend⁸⁾ vom Zufall abhängen.⁹⁾

Nach hA sind daher die diversen, in unterschiedlichen Variationen in den Spielbanken des Konzessionärs angebotenen Lebendspiele, wie bspw Roulette, Poker und Black Jack, den Glücksspielen zuzuordnen und dürfen daher nur vom Konzessionär veranstaltet werden. Auch Ausspielungen¹⁰⁾ unterliegen dem Glücksspielmonopol, wobei hier gem § 4 Abs 2 GSpG für Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten eine Ausnahme vom Glücksspielmonopol vorgesehen ist, wenn die vermögensrechtliche Leistung des Spielers den Betrag oder den Gegenwert von € 0,50 und der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von € 20,– nicht übersteigt. Auch sieht § 4 Abs 1 GSpG noch als Ausnahme vor, dass Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung¹¹⁾ durchgeführt werden, nicht dem Glücksspielmonopol unterliegen, wenn kein Bankhalter mitwirkt oder der Einsatz € 0,50 nicht übersteigt, wobei jedoch nach dem Sinngehalt dieser Bestimmung das gewerbliche Anbieten, die Veranstaltung oder die Organisation von Glücksspielen, die keine Ausspielungen sind und ohne Bankhalter durchgeführt werden, dennoch unter das Glücksspielmonopol fallen und damit dem Konzessionär vorbehalten sind.¹²⁾ Hingegen fällt das sog „kleine Glücksspiel“ mit Glücksspielautomaten – obwohl es tatsächlich ein Glücksspiel iSv § 1 GSpG und kein Geschicklichkeitsspiel ist – nicht unter das Regime des Glücksspielmonopols, während bei Überschreiten der Wertgrenzen des § 4 Abs 2 GSpG Glücksspielautomaten jedenfalls dem Glücksspielmonopol unterliegen und diesbezügliche Regelungen daher in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Auf die Ausnahmen vom Glücksspielmonopol gem § 4 GSpG wird noch im Zusammenhang mit der Kompetenz der Länder näher eingegangen.

Andere Beispiele für Ausspielungen, die unter den Anwendungsbereich des Glücksspielmonopols fallen sind insb Lotto, Toto, Sofortlotterien (Rubbellose), Klassenlotterie, Zahlenlotto und Nummernlotterien. Zwar sind (Sport)Wetten auf Einzelveranstaltungen

nicht vom Glücksspielmonopol erfasst;¹³⁾ mehr als zehn kumulierte Sportwetten auf fixer Quotenbasis fallen jedoch unter das Glücksspielmonopol. Darüber hinaus unterliegt auch die Regelung von Toto jedenfalls dem Glücksspielmonopol (§ 7 GSpG). Ferner ist die Veranstaltung von elektronischen Lotterien dem Konzessionär iSd GSpG vorbehalten.¹⁴⁾

In Bezug auf Kartenspiele ist zu differenzieren, da es sich hier je nach Spielregeln um ein Glücksspiel iSd § 1 Abs 1 GSpG oder ein nicht unter die Bestimmungen des GSpG fallendes Geschicklichkeitsspiel handeln kann. So ist Poker¹⁵⁾ in allen Varianten ein Glücksspiel und darf daher nur vom Konzessionär iSd GSpG angeboten und veranstaltet werden.¹⁶⁾ Hingegen ist Schnapsen

5) Als Grenze einer solchen Erweiterungskompetenz ist jedoch anzunehmen, dass völlig andersartige Sektoren nicht unter dieser Kompetenzbestimmung monopolisiert werden können. Die Einbeziehung des „kleinen Glücksspiels“ (§ 4 GSpG) oder aber die Monopolisierung von Sportwetten auf Grund des Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG wäre jedoch durchaus noch von der Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers erfasst.

6) Siehe dazu VfSlg 12.165/1989 uva. Vgl auch Mayer, Staatsmonopole 15 ff.

7) Glücksspielgesetz, BGBl 1989/620 idF BGBl I 2006/145. Dzt ist eine Nov des GSpG im NR in Verhandlung (RV 318 BlgNR GP 23), die jedoch keine kompetenzrechtlichen Auswirkungen haben wird.

8) Zur Beurteilung der Glücksspieleigenschaft – und damit der Zufallsorientierung – eines Spiels ist einerseits von einer Einzelfallbetrachtungsweise und andererseits von einer Durchschnittsbetrachtungsweise auszugehen; siehe dazu Erlacher, GSpG², 10.

9) Ferner ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung bestimmte Spiele als Glücksspiele zu bezeichnen. Zwar ist eine derartige Verordnung iSd § 1 Abs 2 GSpG bislang nicht erlassen worden, jedoch bietet die seinerzeitige Glücksspielverordnung, BGBl 1923/253 idF BGBl 1933/6, Anhaltspunkte dafür, welche Spiele jedenfalls Glücksspiele iSd § 1 Abs 1 GSpG sind.

10) Ausspielungen sind gem § 2 Abs 1 GSpG solche Glücksspiele, bei denen der Unternehmer bzw Veranstalter den Spielern für eine vermögensrechtliche Leistung eine vermögensrechtliche Gegenleistung in Aussicht stellt.

11) Vgl zur Legaldefinition der Ausspielung § 2 GSpG. Im Besonderen ist hier auf § 2 Abs 4 GSpG hinzuweisen, wonach eine Ausspielung auch dann vorliegt, wenn die Möglichkeit zur Erlangung der Gegenleistung zwar nicht vom Unternehmer (Veranstalter) erbracht wird, aber von diesem oder einem Dritten entsprechend organisiert, veranstaltet oder angeboten wird.

12) Die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 1 GSpG zielt darauf ab, das gesellschaftliche Glücksspiel im Familienkreis nicht zu kriminalisieren, soll jedoch keine Ausnahme für das gewerbliche Anbieten, Veranstalten oder Organisieren von Glücksspielen schaffen; diese bleiben – gerade auch im Hinblick auf die Notwendigkeit eines effektiven Spielerschutzes – dem Konzessionär vorbehalten.

13) Siehe zu Buchmacher und Totalisateure Wiederin in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht II/1 Art 15 Abs 3 B-VG, Rz 10.

14) Hierbei ist zu bemerken, dass die Veranstaltung von Glücksspielen iSd GSpG im Internet jedenfalls dem Glücksspielmonopol unterliegt.

15) Poker war schon in der Judikatur zum § 522 StG 1852, RGBl 1852/117, als verbotenes (Glücks)Spiel angesehen worden. Siehe Strejcek, Zahlenlotto und andere Glücksspiele, in derselbe, Lotto und andere Glücksspiele 33.

16) So VwGH 8. 9. 2005, 2000/17/0201; kommentiert von Wojnar in Strejcek, Glücksspiele, Wetten und Internet 66 ff; siehe auch Strejcek/Wojnar, Poker unterliegt dem Glücksspielmonopol, RdW 2006, 203.

ebenso wie Bridge, Skat und Tarock den Geschicklichkeitsspielen und nicht den Glücksspielen zuzuordnen, da bei diesen Kartenspielen Gewinn und Verlust nicht ausschließlich oder vorwiegend vom Glück abhängen.¹⁷⁾ Außer Zweifel steht ferner, dass etwa Schach und Billard keine Glücksspiele sind. Auch die Brettspiele Schach, Dame und Mühle tragen kaum einen Zufallsaspekt in sich und unterliegen daher ebenfalls nicht dem Glücksspielmonopol. Gleiches gilt für Sportspiele, wie bspw. Tischtennis und das Kegelspiel. Die genannten Spiele sind reine Geschicklichkeitsspiele, daher finden auch die Ausnahmebestimmungen des § 4 GSpG keine Anwendung auf sie, da sie von vornherein nicht dem Glücksspielmonopol unterliegen.

3. Gewerbeangelegenheiten

Das Gast- und Schankgewerbe zählte bereits nach § 16 Z 14 GewO 1859¹⁸⁾ historisch zu den „concessionierten Gewerben“. § 28 GewO 1859 bestimmte, dass diese „Gast- und Schankgewerbe“ in verschiedene Berechtigungen zerfallen. Dazu ist ausdrücklich in lit f leg cit auch die „Haltung von erlaubten Spielen“ genannt. Diese Berechtigungen konnten sodann sowohl einzeln als auch in Verbindung verliehen werden, waren aber jedes Mal in der Verleihung ausdrücklich anzuführen.¹⁹⁾ Die GewO 1859 regelte die „Haltung von erlaubten Spielen“ sohin als Teilberechtigung des Gast- und Schankgewerbes. Die „Haltung von erlaubten Spielen“ konnte demnach im Grunde auch gesondert als selbstständiger Erwerbszweig ausgeübt werden. Sohin wäre nach Ansicht des VwGH das „Halten erlaubter Spiele“ in diesem Umfang vom Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG erfasst.²⁰⁾

Welche Spiele erlaubt bzw. verboten waren, kann jedoch der GewO 1859 nicht unmittelbar entnommen werden. Vielmehr muss dazu auf die einschlägigen Bestimmungen des StG 1852²¹⁾ zurückgegriffen werden. So stellte § 522 StG 1852 das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, so wie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unter Strafe.²²⁾ Mit StGBI 1920/286 wurde § 522

StG 1852 schließlich novelliert und bezeichnete Spiele, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen oder die durch Verordnung namentlich verboten waren,²³⁾ ausdrücklich als sog. „verbotene“ Spiele.²⁴⁾ Die auf Grund von § 522 StG 1852 später erlassene Glücksspielverordnung²⁵⁾ zählte auch exemplarische Beispiele für typische Glücksspiele aus dieser Zeit auf. Demnach waren insb. Würfeln, Bakkarat, Poker, Roulette und alle rouletteähnlichen Spiele sowie das Glücksradspiel verbotene (Glücks)Spiele.²⁶⁾

alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen lässt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe von zehn bis neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittel dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen.“

23) Erlaubt waren diese Spiele nur dann, wenn bloß zum Zeitvertreib und nur um geringe Beträge gespielt wurde.

24) § 522 StG 1852 idF StGBI 1920/286: „Glücksspiele und verbotene Spiele. Wer sich an einem Spiel beteiligt, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt oder das durch Verordnung namentlich verboten ist, und wer in seinen Räumen ein solches Spiel spielen lässt, macht sich einer Übertretung schuldig, es wäre denn, daß bloß zum Zeitvertreib und nur um geringe Beträge gespielt wird. Diese Übertretung wird mit einer Geldstrafe von eintausend bis einhunderttausend Kronen, wenn aber die Tat gewerbsmäßig begangen worden ist, mit strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und mit einer Geldstrafe von zweitausend bis zweihunderttausend Kronen geahndet. Überdies kann auf Abschaffung aus dem Ort oder Land für bestimmte oder unbestimmte Zeit, gegen Ausländer auch auf Abschaffung aus dem Staatsgebiet erkannt werden. Die Spielgeräte, die Einsätze und die auf dem Spielstisch befindlichen oder ersichtlichen zum Spielbetrieb gehörigen Geldbeträge sind, gleichviel wem sie gehören, für verfallen zu erklären.“ Wenngleich freilich erst nach dem Versteinerungszeitpunkt erlassen, sieht § 168 StGB, BGBl 1974/60 idF BGBl I 2006/56, in ganz ähnlicher Weise wie zuvor § 522 StG 1852 vor, dass derjenige zu bestrafen ist, der Spiele, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen oder ausdrücklich verboten sind, veranstaltet oder eine zur Abhaltung eines solchen Spieles veranstaltete Zusammenkunft fördert, um aus dieser Veranstaltung oder Zusammenkunft sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden, es sei denn, dass bloß zu gemeinnützigen Zwecken oder bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge gespielt wird. Siehe zu § 522 StG 1852 auch *Strejcek*, Suchtartige Zustände. Über einige Glücksspieler der Weltliteratur, Wiener Zeitung 16. 11. 2001.

25) BGBl 1923/253 idF BGBl 1933/6, aufgehoben mit BGBl 1961/87. Wenngleich diese Glücksspielverordnung nicht mehr unmittelbar anwendbar ist, zieht die Rsp sie mitunter gleich einem Sachverständigengutachten zur Beurteilung heran (vgl. *Fabrizy*, StGB⁸ § 168 Rz 1).

26) Verboten waren nach der Glücksspielverordnung, BGBl 1923/253 idF BGBl 1933/6, namentliche folgende Spiele: Pharao, Würfeln, Einundzwanzig und das ähnliche Halbwölfe, Zwicken (auch Labet, Tippen, Pochen, Dreiblatt) und seine Abart Kleinpreference, Angehen (auch frische Vier), Bakkarat (Makao), Tartel mit aufgeschlagenen Terzen, Kartentombola (auch Grüne Wiese) und seine Abart „Gottes Segen bei Kohn“, Stoß (Naschi-Waschi, auch Meine Tante – Deine Tante), Poker, Färbeln, Roulette und alle rouletteähnlichen Spiele, insbesondere das Pferdchen- oder Wettrennspiel, Dreikugelspiel, Deltaspiel, Uranusspiel, Troulaspiel, Kartenroulette, Astroulette, Germaniaspiel, Spiralspiel, Habilisspiel, Beobassspiel, Pedegenspiel, Hansaspiel, Atlantikspiel, Roulyspiel, Visiblaspiel, Bäderspiel, Ballaspiel und La boule-

17) Vgl. auch *Leukauff/Steininger*, StGB³ § 168 Rz 3; EvBl 325/1959. Nach Ansicht von *Bertl/Schwaighofer* sollen jedoch so gut wie alle Kartenspiele zu den Glücksspielen zählen, weil auch gute Spieler mit „schlechten“ Karten nicht gewinnen können. Daher sei auch Schnapsen ein Glücksspiel; siehe *Bertl/Schwaighofer*, Strafrecht⁸ § 168 Rz 1. Dieser Ansicht ist in ihrer Verallgemeinerung jedoch keinesfalls zu folgen.

18) Gewerbeordnung 1859, RGBl 1859/227.

19) Siehe auch den Wortlaut des später nov § 16 Abs 1 lit g und Abs 2 GewO 1859.

20) Vgl. dazu VwGH 26. 9. 2005, 2004/04/0002; 14. 9. 2005, 2004/04/0055.

21) Strafgesetzbuch 1852, RGBl 1852/117.

22) § 522 StG 1852 idF RGBl 1852/117: „Das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, so wie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl

Während das „Halten von erlaubten Spielen“ in den Anwendungsbereich der GewO 1859 fiel, nahm die GewO 1859 in ihrem Kundmachungspatent in Pkt V lit o jedoch die „Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art“ ausdrücklich aus der GewO heraus. Zusammenfassend lässt sich als Zwischenergebnis festhalten, dass die Regelung von Glücksspielen idR auf den Kompetenztatbestand Monopolwesen und nicht auf den Kompetenztatbestand der Gewerbeangelegenheiten nach Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG gestützt werden kann. Zwar geht aus § 522 StG 1982 idF StGBI 1920/286 auch hervor, dass das Spielen von „verbotenen“ (Glücks)Spielen bloß zu gemeinnützigen Zwecken oder bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge erlaubt war; diese Ausnahme war jedoch offensichtlich auf das Spielen im Familien- und Freundeskreis ausgelegt, weswegen auch der Gastgewerbetreibende jene (Glücks)Spiele, die jeweils vom Bundesgesetzgeber nicht in das Glücksspielmonopol miteinbezogen bzw ausdrücklich ausgenommen werden, selbst dann nicht veranstalten darf, wenn das Spiel zu gemeinnützigen Zwecken oder bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge gespielt wird. Das „Halten von Spielen“ iSd Gewerberechts umfasst daher ausschließlich Geschicklichkeitsspiele, wobei jedoch nicht alle Geschicklichkeitsspiele von vornherein unter die Gewerbeangelegenheiten fallen; hier ist in Bezug auf die Geschicklichkeitsspiele in der Folge noch auf den selbständigen Wirkungsbereich der Länder gem Art 15 Abs 3 B-VG einzugehen.

III. Länderkompetenz

1. Allgemeines

Das Veranstaltungswesen²⁷⁾ ist auf Grund von Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Wie bereits erwähnt wurde, nahm zudem die GewO 1859 die „Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art“ aus dem Anwendungsbereich der GewO heraus.

In die Kompetenz der Länder fallen sohin einerseits jene Spiele, die nicht ausdrücklich in den Kompetenzbereich des Bundes fallen. Das sind somit die historisch „verbotenen“ Spiele und die „Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art“, die mit Pkt V lit o und § 28 GewO 1859 iVm § 522 StG 1852 und der Glücksspielverordnung vom Gewerbeamt ausgenommen wurden, allerdings in Bezug auf die sog „verbotenen“ (Glücks)Spiele iSd § 522 StG 1852 nur insofern, als der Bundesgesetzgeber sie nicht auf Grund seiner Kompetenz-Kompetenz im Monopolwesen jeweils in das Glücksspielmonopol einbezieht. Die vom Gewerbeamt ausgenommenen Spiele zur „öffentlichen Belustigung“ fallen sodann auf Grund

von Art 15 Abs 3 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Länder.

2. „Kleines“ Glücksspiel

„Verbotene“ Spiele waren nach § 522 StG 1852 idF StGBI 1920/286 jene Spiele, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen, sowie jene Spiele, die in der Glücksspielverordnung, BGBl 1923/253 idF BGBl 1933/6, aufgezählt waren. Historisch waren sohin praktisch alle Glücksspiele verboten. Die geltende Rechtslage verbietet aber nicht schlechthin alle Glücksspiele, sondern überträgt aus Spielerschutzgründen die Veranstaltung von Glücksspielen den Konzessionären iSd GSpG, mit der Ausnahme, dass jene Glücksspiele vom Glücksspielmonopol ausgenommen sind, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden, wenn kein Bankhalter mitwirkt oder der Einsatz € 0,50 nicht übersteigt (§ 4 Abs 1 GSpG), sowie ferner auch Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten (sog „kleines Glücksspiel“), wenn die vermögensrechtliche Leistung des Spielers den Betrag oder den Gegenwert von € 0,50 und der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von € 20,- nicht übersteigt (§ 4 Abs 2 GSpG).²⁸⁾ Daneben sind auch Warenausspielungen mittels eines Glücksspielapparats, wenn die vermögensrechtliche Leistung den Betrag oder den Gegenwert von € 1,- nicht übersteigt und es sich um die Schaustellergeschäfte des „Fadenziehens“, „Stoppelziehens“, „Glücksrads“, „Blinkers“, „Fische- oder Entenangelns“, „Plattenangelns“, „Fische- oder Entenangelns mit Magneten“, „Plattenangelns mit Magneten“, „Zahlenkesselspiels“, „Zettel-

Spiel, Booky- oder Sechserdomino, Polnische Bank (Panczok, Wick, Mauseheln), Farbenbank, Stoßpudelspiel, Lampel, die heilige Wahrheit oder Herzas, Bauernschreck oder die Rote gewinnt, auch Kümmelblättchen genannt, Jouettespiel, Glücksradspiel, Balanceteiler-spiel sowie schließlich auch das Spiel mit Geldspielautomaten, sofern nicht durch eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Finanzen dargetan erscheint, dass ihre Betätigung ein Geschicklichkeitsspiel darstellt. Siehe auch *Erlacher*, GSpG², 9f; *Leukauff/Steininger*, StGB³ § 168 Rz 5.

27) Siehe VwGH 16. 12. 1987, 87/01/0234; 2. 3. 1988, 87/01/0341 uva. Der in Lit und Rsp verwendete Begriff Veranstaltungswesen ist jedoch uE nicht zweckmäßig, da er die die Annahme nahe legen könnte, die Interpretation könnte an Hand der mittlerweile überholten Wesenstheorie (vgl zu dieser noch *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹ Rz 300) vorgenommen werden, was jedoch nicht zutrifft, als der Begriff des Veranstaltungswesens kein Begriff des positiven Verfassungsrechts ist.

28) Die hA geht daher davon aus, dass jene Spiele, die nicht dem GSpG unterliegen, also va das „kleine Glücksspiel“ und damit das Betreiben von Automaten mit den in § 4 GSpG festgelegten Wertgrenzen in Gesetzgebung und Vollziehung Ländersache ist. Einzelne Bundesländer haben unterschiedliche Gesetze zum Aufstellung und Betreiben von „kleinen“ Glücksspielautomaten erlassen, was jedoch aus der Sicht des Spielerschutzes nicht unproblematisch ist und daher rechtspolitisch für ein Einbeziehen auch des „kleinen“ Glücksspiels in das Glücksspielmonopol des Bundes spricht.

topfspiels“ sowie um diesen ähnliche Spiele handelt (§ 4 Abs 3 GSpG)²⁹⁾ und Lebensversicherungsverträge, nach denen die in Ab- und Erlebensfall zu leistende Versicherungssumme für den Fall der Auslosung vorzeitig zu zahlen ist, und schließlich auch Glückshäfen, Juxausspielungen und Tombolaspiele, solange das zusammengerechnete Spielkapital solcher Ausspielungen desselben Veranstalters € 4.000,- im Kalenderjahr nicht übersteigt und wenn mit der Ausspielung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden, vom Glücksspielmonopol ausgenommen.

Nachdem die Regelung dieser derzeit vom Glücksspielmonopol ausgenommenen Glücksspiele weder den Gewerbeangelegenheiten unterliegt noch einer anderen Bundeskompetenz gem Art 10 ff B-VG zugeordnet werden kann, fällt deren Normierung auf Grund von Art 15 Abs 1 B-VG den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung zu.³⁰⁾

3. Spiele zur „öffentlichen Belustigung“ und das „Halten erlaubter Spiele“

Während die Abgrenzung bei den Glücksspielen noch relativ leicht erfolgen kann, so ist die Abgrenzung einerseits zwischen dem „Halten erlaubter Spiele“, die dem Kompetenztatbestand des Gewerbes unterliegt, und andererseits der Angelegenheiten der „öffentlichen Belustigungen“ (Art 15 Abs 3 B-VG) bislang in Lit und Rsp nur am Rande untersucht worden. So ist nach Ansicht des VwGH das Halten von Geldspielautomaten und dazugehörig auch die Berechtigung zur Aufstellung und zum Betrieb von Geld- und Unterhaltungsspielapparaten auf dem Boden der Gesichtspunktetheorie eine von Art 15 B-VG erfasste Angelegenheit und nicht eine solche des Gewerbes iSd Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG.³¹⁾ Hingegen schließt sich der VwGH in zwei aktuellen Entscheidungen nicht der Auffassung an, dass das „Halten von erlaubten Spielen“ vom Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG *nicht* erfasst sei.³²⁾ Somit ist nach – richtiger – Ansicht des VwGH das „Halten erlaubter Spiele“ grundsätzlich vom Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG erfasst. Damit erweist sich die Annahme, es bestehe diesbezüglich eine Landeskompetenz, als unzutreffend, weil der Landeskompetenz Angelegenheiten nur insoweit unterliegen können, als sie nicht – kraft Versteinerungswirkung – in die Kompetenz des Bundes fallen.³³⁾ Der VwGH beachtet in dem Erkenntnis jedoch nicht ausreichend, dass „erlaubte“ Spiele, die per definitionem alle Geschicklichkeitsspiele umfassen, auch auf Grund von Art 15 Abs 3 B-VG in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, wenn sie der öffentlichen Belustigung dienen; welche dieser Geschicklichkeitsspiele dem selbstständigen Wirkungsbereich der Länder unter-

liegen, ist durch konsequente Anwendung der Versteinerungstheorie zu klären.³⁴⁾

Ausgangspunkt der versteinerungstheoretischen Erwägungen ist die Ausnahme des Betriebs von Eislaufplätzen aus dem Anwendungsbereich der GewO 1859.³⁵⁾ Andere Regelungen hinsichtlich des Betriebs von Sportanlagen bestanden zum damaligen Zeitpunkt nicht.³⁶⁾ Wesentlicher Ausgangspunkt der weiteren Eingrenzung muss daher der Eislaufplatz sein, den der Kompetenzgesetzgeber des Jahres 1925 vor Augen hatte. Nun mag es zwar zutreffen, dass zum damaligen Zeitpunkt auf Eislaufplätzen nicht lediglich reine Sportveranstaltungen abgehalten wurden und auch musikalische Unterhaltung geboten wurde.³⁷⁾ Allerdings

29) Eine Warenausspielung liegt nicht vor, wenn die Einlösung des Gewinns in Geld möglich ist.

30) Nur insoweit § 4 Abs 2 GSpG für die vom Monopol erfassten Glücksspiele eine Ausnahme vorsieht, kann der Landesgesetzgeber die von ihm für erforderlich erachteten Regelungen zur Abwehr der Gefahren des Glücksspiels treffen; VwGH 28. 3. 2000, 99/05/0114.

31) Siehe VwGH 21. 10. 1987, 87/01/0138; 16. 12. 1987, 87/01/0234; 2. 3. 1988, 87/01/0341; 12. 12. 1989, 88/04/0140 uva; siehe auch Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO² § 2 Rz 59. Hiezu ist auch zu bemerken, dass Geldspielautomaten, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen, Glücksspiele sind und damit nur aufgrund von § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol ausgenommen und gem Art 15 B-VG Ländersache sein können.

32) Siehe VwGH 26. 9. 2005, 2004/04/0002; 14. 9. 2005, 2004/04/0055. Der VwGH führt aus, dass der Inhalt dieses Kompetenztatbestandes (entsprechend dem Stand vom 1. 10. 1925) im Wesentlichen durch Versteinerung der GewO 1859 gewonnen wird und die GewO 1859 die „Haltung von erlaubten Spielen“ als Teilberechtigung des Gast- und Schankgewerbes (§ 16 Abs 1 lit g GewO 1859) regelte. Der VwGH verweist dazu in diesem Zusammenhang auf die Erkenntnisse des VfGH (VfSlg 2500/1953, 5573/1967, 7074/1973, 12.996/1992). Nachdem die Teilberechtigungen des Gast- und Schankgewerbes gem § 16 Abs 2 GewO 1859 sowohl „einzeln oder in Verbindung unter sich“ verliehen werden konnten, konnte die „Haltung von erlaubten Spielen“ in der GewO 1859 gesondert als selbstständiger Erwerbszweig ausgeübt werden. § 111 Abs 4 GewO 1994 idGF sieht dementsprechend vor, dass Gastgewerbetreibenden ua das Recht zusteht, Spiele zu halten. Dies gilt freilich ausschließlich für jene „erlaubten“ Spiele, die eben keine Glücksspiele sind, und ausgenommen solcher Spiele, die der „öffentlichen Belustigung“ dienen.

33) Dass das Halten von Spielen nach der GewO 1994 nicht mehr als Teilberechtigung des Gastgewerbes geregelt ist, sondern als freies Gewerbe ausgeübt werden kann (dessen Ausübung Gastgewerbetreibenden als Nebenrecht zusteht), ändert nach Ansicht des VwGH an diesem Auslegungsergebnis nichts, VwGH 26. 9. 2005 2004/04/0002.

34) So Lienbacher, Veranstaltungsrecht, in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht I², 267. Lienbacher weist zu Recht darauf hin, dass eine Abgrenzung nach inhaltlichen Kriterien nicht zweckmäßig ist; hierfür wären zu viele mögliche Lebenssachverhalte zu berücksichtigen.

35) Vgl Filzmoser, Gewerberechtlicher Betrieb von Sportanlagen und Anwendbarkeit der Gewerbeordnung? ÖZW 1993, 105 FN 20.

36) Rosenmayr-Klemenz, Betrieb von Tennisplätzen – freies Gewerbe oder Veranstaltung? ÖZW 1995, 72.

37) Hierauf stützt Filzmoser, ÖZW 1993, 105, seine Argumentation, nach der wesentliches Zuordnungskriterium von Eislaufplätzen zu Art 15 Abs 3 B-VG der Belustigungscharakter der dort stattfindenden Veranstaltungen sein soll.

unterscheidet sich diese Form der Veranstaltung nicht wesentlich von jenen Eislaufveranstaltungen, wie sie sich heute finden. Der Schwerpunkt liegt uE jedenfalls nicht auf dem musikalischen, sondern vielmehr auf dem motorischen Element („Bewegung an der frischen Luft“). Verallgemeinert man diesen Ansatz, so umfasst der Kompetenztatbestand des Art 15 Abs 3 B-VG in Abgrenzung zu Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG jede Form von Gesellschaftssport zu Unterhaltungszwecken, und zwar auch die gewerbsmäßige Überlassung der entsprechenden Sportplätze.³⁸⁾ So fallen etwa Tennis³⁹⁾ (und andere Sportspiele, wie etwa auch das Golfspiel) in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.⁴⁰⁾

Hingegen sind die „erlaubten“ Kartenspiele,⁴¹⁾ wie Schnapsen, Bridge, Skat und Tarock, ferner Billard,⁴²⁾ das Kegelspiel⁴³⁾ und die Brettspiele Schach, Dame und Mühle sowie Tischtennis und das Kegelspiel,⁴⁴⁾ weiters auch der Betrieb von Geschicklichkeitsautomaten und Tischfußball⁴⁵⁾ Angelegenheiten des Gewerbes und somit vom Bund zu regeln. Die Abhaltung von Turnieren oder ähnlichen öffentlichen Darbietungen unterfällt jedoch bei beiden Kategorien von Spielen dem Regelungsbereich der Länder unter dem Tatbestand von Art 15 Abs 3 B-VG, wovon auch die öffentlichen Darbietungen von Amateur- oder Profisportveranstaltungen umfasst sind.⁴⁶⁾

In Bezug auf die Auslegung des Kompetenztatbestandes der Angelegenheiten des Gewerbes und des selbständigen Wirkungsbereich der Länder nach Art 15 Abs 3 B-VG spricht auch nichts gegen eine intrasystematische Fortentwicklung einzelner Spielarten nach dem Versteinerungszeitpunkt. Nur in Bezug auf Glücksspiele ist eine solche intrasystematische Fortentwicklung grundsätzlich beschränkt, da der einfache Bundesgesetzgeber auf Grund seiner Kompetenzkompetenz im Monopolwesen jederzeit weitere (Glücks)Spiele in das Glücksspielmonopol einbeziehen kann.⁴⁷⁾

IV. Resümee

Kompetenzrechtlich können Regelungen zu Spielen grundsätzlich als Angelegenheiten des Gewerbes oder des Monopolwesens von Bundesgesetzgeber getroffen werden. Hingegen sind Glücksspiele, die jeweils vom Glücksspielmonopol ausgenommen sind, auf Grund von Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Ländersache. Schließlich können die Länder auch noch Regelungen zu jenen Spielen erlassen, die keine Glücksspiele sind und als „öffentliche Belustigung“ unter Art 15 Abs 3 B-VG fallen. Diffizil ist die Abgrenzung von diesen Spielen der „öffentlichen Belustigung“ und dem gewerberechtlichen „Halten von Spielen“, die an Hand der Versteinerungstheorie gezogen werden muss, wobei in der Folge auch die intrasystematische

Fortentwicklung zur Anwendung kommt. Hier ist die Kompetenzlage jedoch nicht immer eindeutig zu klären, da bei der kompetenzrechtlich relevanten (tatsächlichen) Entwicklung von Spielen immer ein relativ weiter Beurteilungsspielraum des Rechtsanwenders besteht und damit auch die gerichtliche Entscheidung im Einzelfall schwer prognostizierbar ist.

Dagegen ist die Rechtslage beim Monopolwesen klar und deutlich: Der einfache Bundesgesetzgeber kann

38) Das Halten von Sportanlagen ist keine Angelegenheit des Gewerbes iSd Art 10 Abs 1 B-VG, sondern eine solche nach Art 15 Abs 3 B-VG; VwGH 26. 6. 1995, 94/10/0058.

39) Siehe zum vergleichbaren Tennisplatz VwGH 1. 7. 1987, 85/01/0290.

40) Das rechtspolitische Problem, das *Filzmoser*, ÖZW 1993, 105, hier sieht, nämlich die Unanwendbarkeit des gewerblichen Anlagenrechts auf Anlagen nach Art 15 Abs 3 B-VG, wird in der Praxis dadurch gelindert, dass die Gewerbebehörde nach § 77 Abs 2 GewO „die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse“ zu beurteilen hat. MaW hat die Behörde im Genehmigungsverfahren auch die tatsächlichen vorliegenden Emissionen in der örtlichen Umgebung der Betriebsanlage zu berücksichtigen. So ist nach jüngerer Ansicht des VwGH (28. 5. 1991, 90/04/0320) durch die normative Bezugnahme auf die „tatsächlichen örtlichen Verhältnisse“ in § 77 Abs 2 GewO auch keine Einschränkung dahingehend erfolgt, dass unabhängig von den tatsächlichen sachverhältnismäßigen Gegebenheiten etwa schlechthin nur auf behördlich genehmigte Vorgangsweisen bzw Abläufe abzustellen wäre. Aus diesem Grund müssen bei der Genehmigung zB einer Tenniscenter-Kantine auch die Emissionen der Sportanlage selbst im Hinblick auf die Gesamtbelastung der Nachbarn durch Emissionen in das Genehmigungsverfahren der Kantine einfließen. Vgl zu dieser Problematik auch *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO² § 77 Rz 35. Einschränkung zur Berücksichtigung von Emissionen aus nicht genehmigten Betriebsanlagen VwGH 3. 12. 1985, 85/04/0140.

41) Das sind jene Kartenspiele, bei denen Gewinn und Verlust nicht ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen; siehe auch VwGH 2. 2. 1959, 0682/57; 7. 10. 1964, 1035/62.

42) Vgl VwGH 2. 2. 1959, 0682/57; 7. 10. 1964, 1035/62.

43) Siehe VwGH 2. 2. 1959, 0682/57; 7. 10. 1964, 1035/62.

44) Vgl *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO² (2003) § 111 Rz 28 mwN.

45) Die Judikatur des VwGH (Slg 4862/A), wonach zB Tischfußballautomaten oder Autorennbahnen nicht zu den erlaubten Spielen zählen sollen, da sie durch mechanische Einrichtungen betrieben werden, ist versteinerungstheoretisch nicht haltbar, da allein die technische Fortentwicklung von Spielapparaten grundsätzlich nichts an deren kompetenzrechtlicher Zuordnung zu ändern vermag, sondern vielmehr die Ähnlichkeit zu Spielen im Versteinerungszeitpunkt maßgeblich sein kann und dort die Frage nach einem allfälligen mechanischen Element des Spiels nicht von Bedeutung war. Überdies käme es andernfalls durch den technischen Fortschritt bei Spielen zu einer fortschreitenden Ausweitung der Länderkompetenz zu Lasten der Gewerbekompetenz des Bundes. Auf Basis einer intrasystematischen Fortentwicklung liegt den genannten Spielen im Prinzip das erlaubte Billard zu Grunde, womit diese der Gewerbekompetenz des Bundes unterliegen.

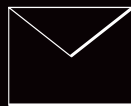
46) Hierbei ist jedoch auch der sicherheitspolizeiliche Aspekt nach Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG von Bedeutung, sofern von einer Sportveranstaltung eine allgemeine Gefahr ausgeht.

47) Für die Abgrenzung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspielen ist bei jeder neuen Spielart zu prüfen, ob Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen und je nachdem ist das neue Spiel sodann als Glücks- oder Geschicklichkeitsspiel einzuordnen.

auch zukünftig weitere (Glücks)Spiele in das GSpG und das Glücksspielmonopol einbeziehen (so etwa uU auch Wetten), wodurch die Länder dann keine Kompetenz bei der Regelung und Vollziehung dieser Spiele haben. Unter dem Kompetenztatbestand der Angele-

genheiten des Gewerbes kann der Bund daher Regelungen für jene Spiele treffen, die keine Glücksspiele sind und nicht als Spiele zur „öffentlichen Belustigung“ in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen.

DAS BESTE A1 KLEINUNTERNEHMER PAKET, DAS ES JE GAB.



0 Cent

zu A1
B-FREE
Wahlnetz
Festnetz

E-Mails

am
BlackBerry®
oder
Nokia Handy

Internet

blitzschnell
mit 3 GB

nur € **35,-** /Monat

DAS BESTE NETZ FÜR ERFOLGREICHE GESCHÄFTSVERBINDUNGEN.

Profitieren auch Sie von der Erfolgskennzahl 0664 und dem erstklassigen Business Service exklusiv für A1 Geschäftskunden. Weitere Informationen auf www.A1.net/kleinunternehmerpaket



Neues aus Brüssel

Mediationsrichtlinie

Der europäische Justiz- und Innenministerrat hat Ende 2007 eine politische Einigung zum Richtlinienentwurf zu Mediation in Zivil- und Handelssachen erzielt. Der politische Kompromiss der Justiz- und Innenminister baut auf dem vom Europäischen Parlament im Frühling 2007 in erster Lesung angenommenen Richtlinienentwurf auf.

Ziel des Richtlinienentwurfs ist die europaweite Förderung der Mediation als Streitschlichtungsverfahren in Zivil- und Handelssachen, um den Zugang zum Recht zu verbessern und somit auf eines jener großen Ziele hinzuwirken, die sich die Europäische Union im Rahmen der Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf ihre Fahne geschrieben hat.

Die politische Einigung beinhaltet insbesondere eine Regelung zum Anwendungsbereich der Richtlinie, der besonders umstritten war. Nach dieser Regelung soll die Mediationsrichtlinie auf grenzüberschreitende Fälle anwendbar sein, in denen zwei oder mehr Parteien die alternative Streitbeilegung in Zivil- oder Handelssachen mit Hilfe eines Mediators freiwillig anstreben. Grenzüberschreitend ist dem Richtlinienentwurf zufolge jeder Rechtsstreit, bei dem zum Zeitpunkt der Einigung der Parteien auf ein Mediationsverfahren, der gerichtlichen Anordnung eines solchen, der gesetzlichen Verpflichtung zu einem solchen oder der Aufforderung an die Parteien, ein solches einzuleiten, mindestens eine der Parteien in einem anderen Mitgliedstaat beheimatet ist als die andere Partei.

Eine im Mediationsverfahren erzielte schriftliche Vereinbarung soll auf Antrag der Parteien für vollstreckbar erklärt werden können und innerhalb der Europäischen Union wie ein Urteil behandelt werden, wenn sie nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Parteien den Antrag stellen, vollstreckbar ist und dem Recht dieses Mitgliedstaats nicht zuwider läuft. Weiter ist eine Hemmung der Verjährung während der Mediationsverhandlungen vorgesehen. Schließlich soll die Vertraulichkeit der Mediation jederzeit gewährleistet sein. Weder die Mediatoren noch andere in das Streitbeilegungsverfahren involvierte Personen dürfen von den Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren oder in Schiedsgerichtsverfahren Informationen aus dem Mediationsverfahren preiszugeben, soweit dies nicht aus Gründen des Allgemeininteresses (etwa zum Kinderschutz) oder zur Durchsetzung der Mediationsvereinbarung notwendig ist.

Transparenz beim Lobbying in Brüssel

Die Europäische Kommission führt bis 15. 2. 2008 ein allen Bürgern und Organisationen offen stehendes Konsultationsverfahren zu einem geplanten Verhaltenskodex für Lobbyisten durch. Der Verhaltenskodex beschreibt, welches Verhalten von Interessensvertretern beim Lobbying bei den Europäischen Organen erwartet wird. Lassen sich die Lobbyisten in das künftige, bislang freiwillige Register der Interessensvertreter eintragen – wodurch sie einen privilegierten Zugang zu Informationen und eine besondere Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen durch die Kommission erlangen –, werden sie zugleich aufgefordert, sich dem Verhaltenskodex zu unterwerfen.

Mit ihrer Registrierung werden die Interessensvertreter verpflichtet werden, nicht nur ihre Namen, ihre Organisation sowie die vertretenen Interessensgruppen bekanntzugeben, sondern auch ihren Lobbying-Auftrag zu umschreiben und finanzielle Angaben zu machen. Einzelne Berater und Rechtsanwälte werden die Entgelte je Klient für die Lobbyingtätigkeit bei den EU-Organen angeben müssen, Unternehmenslobbyisten, regionale Vertretungen, Wirtschaftsverbände und in der Lobbying-Arbeit tätige Rechtsanwaltskanzleien die Kosten im Zusammenhang mit ihrer Interessensvertretung, Nichtregierungsorganisationen und Think Tanks schließlich ihr Gesamtbudget untergliedert nach der Hauptfinanzierungsquelle.

Der Verhaltenskodex definiert „Interessensvertretung“ als eine auf die Beeinflussung der Formulierung von politischen Maßnahmen und des Beschlussfassungsprozesses der Europäischen Organe gerichtete Tätigkeit. Rechtsanwälte, die eine solche Interessensvertretung ausüben und sich in das Register eintragen lassen wollen, um in den Genuss seiner Vorteile zu kommen, müssten sich nach dem derzeitigen Stand der Dinge den mit der Registrierung einhergehenden Offenlegungspflichten und auch dem Kodex unterwerfen. Ausgenommen wäre aber jede anwaltliche Tätigkeit, die „mit der Wahrnehmung des Grundrechts auf ein faires Verfahren einschließlich des Rechts auf Verteidigung in Verwaltungsverfahren verbunden ist“. Der ÖRAK arbeitet in Zusammenarbeit mit dem CCBE daran, bei der Kommission eine Erweiterung der Ausnahme für die anwaltliche Tätigkeit zu erwirken.

*RA lic. iur. Benedict Saupe,
ÖRAK Büro Brüssel*

„... das Flaggschiff der österreichischen Privatrechtsliteratur“ jetzt komplett in 3. Auflage!



Gesamtwerk:
1. + 2. Band + Erg.-Bd.
LXXXIV, 7.188 Seiten. Ln.
EUR 1.180,-
ISBN 978-3-214-04444-2

Rummel Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch

Nach Abschluss der Kommentierung des Schadenersatzrechts (Teil II/2a mit den §§ 1293–1312 ABGB, bearbeitet von Reischauer) liegt der Standardkommentar zum bürgerlichen Recht zur Gänze in 3. Auflage vor.

Band I: §§ 1–1174 ABGB + 1. Ergänzungsband (KindRÄG 2001)

Band II/1: Teilband: §§ 1175–1502 ABGB

Band II/2: Teilband: EheG, KSchG, MRG, WGG, WEG 2002, BTVG, HeizKG, IPRG, EVÜ samt Stichwortverzeichnis

Der Herausgeber und die Autoren sind hervorragende Experten des Zivilrechts. Mannigfache Zitate in OGH-Entscheidungen sprechen für sich.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Anwaltsakademie

Terminübersicht Februar bis Mai 2008

Februar 2008

1. bis 2. 2.	GRAZ
Special Die VfGH- und VwGH-Beschwerde Seminar-Nr: 20080201/5	
1. bis 2. 2.	ST. GEORGEN i. A.
Basic Zivilverfahren II Seminar-Nr: 20080201/3	
5. und 19. 2.	WIEN
Series Seminarreihe Steuerrecht: 2. Unternehmenssteuerrecht Seminar-Nr: 20080205/8	
8. bis 9. 2.	INNSBRUCK
Basic Gesellschaftsrecht/Firmenbuch Seminar-Nr: 20080208/6	
15. bis 16. 2.	INNSBRUCK
Basic Gestaltung und Durchführung von Liegenschaftsverträgen Seminar-Nr: 20080215/6	
15. bis 16. 2.	ST. GEORGEN i. A.
Basic Verkehrsunfall II Seminar-Nr: 20080215/3	
22. bis 23. 2.	WIEN
Special Versicherungsvertragsrecht Seminar-Nr: 20080222/8	
29. 2.	WIEN
Special Intellectual Property Seminar-Nr: 20080229/8	
29. 2. bis 1. 3.	WIEN
Special Mietrecht Seminar-Nr: 20080229A/8	

März 2008

4. 3.	WIEN
Series Seminarreihe Steuerrecht: 3. Internationales Steuerrecht Seminar-Nr: 20080304/8	

7. bis 8. 3.	BREGENZ
Special Konsumentenschutzrecht Seminar-Nr: 20080307/7	
7. bis 8. 3.	ST. GEORGEN i. A.
Special Strafverfahren II Seminar-Nr: 20080307/3	
7. bis 8. 3.	WIEN
Basic Gesellschaftsrecht I Seminar-Nr: 20080307/8	
14. bis 15. 3.	WIEN
Special Verwaltungsverfahren Seminar-Nr: 20080314/8	

April 2008

1. 4.	WIEN
Series Seminarreihe Steuerrecht: 4. Gebühren Seminar-Nr: 20080401/8	
4. bis 5. 4.	WIEN
Special Umgründungsrecht Seminar-Nr: 20080404/8	
4. bis 5. 4.	WIEN
Special Die VfGH- und VwGH-Beschwerde Seminar-Nr: 20080404A/8	
4. bis 5. 4.	WIEN
Mediation Mediation und konsensorientiertes Verhandeln B Seminar-Nr: 20080404C/8	
11. bis 12. 4.	INNSBRUCK
Special Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20080411/6	
11. und 25. 4.	WIEN
Special Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20080411B/8	
15. bis 17. 4.	IGLS
Mediation Mediation und konsensorientiertes Verhandeln A+B Seminar-Nr: 20080415/6	

18. bis 19. 4. Special Lauterkeitsrecht Seminar-Nr: 20080418/8	WIEN	20. 5. Series Seminarreihe Steuerrecht: 6. Kapitalverkehrsteuern Seminar-Nr: 20080520/8	WIEN
29. 4. und 6. 5. Series Seminarreihe Steuerrecht: 5. Umsatzsteuer Seminar-Nr: 20080429/8	WIEN	23. bis 24. 5. Special Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20080523/3	ST. GEORGEN i. A.
Mai 2008		23. bis 24. 5. Special Optimale Fragetechnik: Der Weg zur richtigen Antwort Seminar-Nr: 20080523/8	WIEN
2. bis 3. 5. Mediation Mediation und konsensorientiertes Verhandeln A Seminar-Nr: 20080502/8	WIEN	30. bis 31. 5. Special Grundrechte Seminar-Nr: 20080530/8	WIEN
8. bis 10. 5. Mediation Mediation und konsensorientiertes Verhandeln A + B Seminar-Nr: 20080508/8	WIEN	30. bis 31. 5. Special Verkehrsunfallanalyse Seminar-Nr: 20080530A/8	WIEN
16. bis 17. 5. Special Liegenschaftsrecht Seminar-Nr: 20080516/5	GRAZ		
16. bis 17. 5. Special Medienrecht Seminar-Nr: 20080516/8	WIEN		

Mietrechts-Check 2008

Infopill

Das österreichische Mietrecht befindet sich – nach teilweise sehr überraschenden Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes – in einer Umbruchsphase. Vor allem für den Vertragsserrichter stellt sich eine Vielzahl neuer Fragen und Probleme. Nicht nur die Kenntnis des Mietrechts, sondern auch das Wissen um Konsumentenschutz und allgemeine Schutzbestimmungen des ABGB sind gefragt, um Haftungen zu vermeiden. Im Seminar werden die jüngsten Erkenntnisse des OGH analysiert und für den Rechtsanwender in anwendbarer Form aufbereitet. Darüber hinaus wird auf die neuesten Entwicklungen in Judikatur und Lehre eingegangen. Holen Sie sich die Information in verständlicher Weise dargebracht von einem der anerkanntesten Wohnrechtsexperten des Landes.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*; RA in Wien

Referent: Dr. *Wolfgang Dirnbacher*, Gebäudeverwaltung Rustler in Wien; Autor zahlreicher einschlägiger Werke zum Wohnrecht (wie EWR, ÖWR; „MRG 2002“; „WEG 2002“ ua), Mitherausgeber der Wohnrechtlichen Blätter (wobl), Universitätslektor
Termine: Donnerstag, 14. Februar 2008 in Innsbruck; Freitag, 15. Februar 2008 in Dornbirn; Donnerstag, 27. März 2008 in Wien; Mittwoch, 2. April 2008 in Graz; Mittwoch, 23. April 2008 in Salzburg = jeweils 1 Halbtage
Seminar-Nr:

Innsbruck: 20080214/6

Dornbirn: 20080215/7

Wien: 20080327/8

Graz: 20080402/5

Salzburg: 20080423/4

Das Recht der Kapitalgesellschaften – Ein komprimierter Rückblick auf die letzten 5 Jahre und ein Ausblick

Update

Der eine oder andere spektakuläre Krisenfall der vergangenen Jahre hat in Erinnerung gerufen, dass Aufsichtsräte stärker gefordert sind, als dies offenbar im Bewusstsein der Betroffenen verankert ist. Dies gilt auch für diejenigen, die den Unternehmen und deren Organen mit anwaltlichem Rat beiseite stehen. Sowohl im Innen- als auch im Außenrecht der Kapitalgesellschaften waren die vergangenen fünf Jahre nicht nur dadurch charakterisiert, dass die Zahl höchstgerichtlicher Entscheidungen deutlich angestiegen ist, sondern auch durch Weiterentwicklungen des geltenden Rechts. Es liegen mehrere Entscheidungen über Anfechtungsklagen von General- bzw Hauptversammlungsbeschlüssen vor, aber auch grundlegende Ausführungen des Obersten Gerichtshofs zu haftungsrechtlichen Fragen. Fünf Jahre werden in komprimierter

Form durch ein hochgradiges Referententeam präsentiert, in dem sowohl die Rechtsprechung als auch die Lehre und die Praxis repräsentiert sind.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien
Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Susanne Kals*, LL.M.,
Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Bürgerliches
Recht, Handels- und Wertpapierrecht

Univ.-Prof. HR d OGH Dr. *Georg Kodek*, LL.M., Richter des OLG Wien, Universität Wien, Institut für Zivilrecht

Dr. *Gottfried C. Thiery*, LL.M., RA in Wien

Ass.-Prof. Mag. Dr. *Ulrich Torggler*, LL.M. (Cornell),
Universität Wien, Institut für Unternehmens- und
Wirtschaftsrecht

Termin: Freitag, 29. Februar 2008 = 2 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20080229B/8

Vertragsauflösung – was nun? Bereicherungs- und schadenersatzrechtliche Folgen

Update

Zeigen sich im Nachhinein Mängel bei einem Vertragsabschluss (zB Irrtum, List, Drohung, laesio enormis) oder werden vertragliche Pflichten verletzt (zB Verzug oder Gewährleistung), steht dem betroffenen Vertragspartner oftmals das Recht zu, den Vertrag aufzulösen. Durch eine solche Vertragsauflösung wird der bestehende Konflikt aber in vielen Fällen nicht endgültig bereinigt. Sind auf Grundlage des auflösbaren Vertrages bereits Leistungen erbracht worden, stehen Rückabwicklungsansprüche zur Diskussion. Dort wo eine Rückabwicklung in natura nicht mehr in Betracht kommt, stellen sich häufig schwierige Bewertungsfragen. Überdies mag sich die Vertragsauflösung auf den Inhalt von Schadenersatzansprüchen in ganz unterschiedlicher Weise auswirken. Schließlich kann eine Vertragsauflösung zum Verlust des Zurückbehaltungs-

rechtes führen, was etwa die Prozesschancen in einem Gewährleistungsprozess erheblich verschlechtern kann. Die Frage, ob eine Vertragsauflösung letztlich zielführend ist, sollte daher wohl überlegt werden. Ziel des Seminars ist es, die Entscheidungsgrundlagen anhand von Beispielen aus der Judikatur aufzubereiten.

Planung: Mag. Dr. *Franz Mittendorfer*, LL.M., RA in Wien

Referent: Univ.-Prof. Dr. *Meinhard Lukas*, Institut für
Zivilrecht an der Universität Linz

Termin: Dienstag, 11. März 2008 = 1 Halbtage

Seminarort: **Linz**

Seminar-Nr: 20080311/3

Diese Veranstaltung wird in Kooperation mit der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und der Johannes Kepler Universität Linz angeboten.

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärters Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder
E-Mail **office@awak.at**. Zusätzlich haben Sie unter
www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und
sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

The Art of Styling Intellectual Property Rights



2007. LX, 1490 Seiten.
Geb. EUR 240,-
ISBN 978-3-214-00491-0

für ÖBI-Abonnenten EUR 192,-

Kucsko
urheber.recht
Kommentar zum Urheberrechtsgesetz

**„Ein herausragendes Werk: profund, praxisorientiert, vollumfassend.
Für den Leser 100 % Information und jede Menge Inspiration.
Für die Rechtsbibliothek ein Muss.
Für das österreichische Urheberrecht ein Geschenk.“**

Univ.-Prof. Dr. Hanns Fitz,
Universität Innsbruck

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Ordentliche Plenarversammlung 2007 der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Am 8. 11. 2007 wurde die ordentliche Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten abgehalten. Zu dieser ordentlichen Plenarversammlung erschienen 70 Kolleginnen und Kollegen.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten Dr. *Gernot Murko* und Feststellung der Beschlussfähigkeit wurde nachstehende Beschlussfassung vorgenommen:

Beitragsordnung für 2008
Umlagenordnung für 2008
Leistungsordnung für 2008

Anschließend hat Herr Dr. *Ivo Greiter* einen Vortrag zum Thema „Wie man gute Klienten gewinnt und behält“ gehalten.

Danach hat sich Herr Präsident Dr. *Gernot Murko* für das zahlreiche Erscheinen der Kollegen bedankt und lud die Kollegen zum von der Raiffeisenlandesbank gesponserten Buffet ein.

RA Dr. Gernot Murko,
Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Schadenersatzrechtliche Judikatur des Jahres 2007

Im Bereich des Schadenersatzrechts haben sich Neuerungen in der jüngeren Vergangenheit vielfach aus der Judikatur ergeben. Man denke nur an den Bereich des Angehörigenschmerzensgelds oder die Fälle, in denen Eltern ungeplanter Kinder Ersatz für den Unterhaltsaufwand geltend machen. Im Rahmen dieses Seminars werden ausgewählte Entscheidungen des Vorjahrs dargestellt, kommentiert und diskutiert.

Referenten:

HR Hon.-Prof. Dr. *Karl-Heinz Danzl*, o. Univ.-Prof.
Dr. *Attila Fenyves*, Präsidentin Hon.-Prof. Dr. *Irmgard Griss*, ao. Univ.-Prof. Dr. *Ernst Karner*, ao. Univ.-Prof.
Dr. *Andreas Kletečka*, Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. *Helmut Koziol*, Dr. *Barbara C. Steininger*

Veranstalter:

Österreichische Gesellschaft für Versicherungswissenschaften
Europäisches Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht (ECTIL)

Termin: Donnerstag, 24. 4. 2008, 9.00–17.00 Uhr

Seminarort:

Mid Town Businesscenter,
1030 Wien, Ungargasse 64–66, Stiege 3, 1. Stock
Preis: € 499,-

Anmeldung/Information:

<http://www.gvfw.at>
Anmeldeschluss: 3. 4. 2008

Marketing als Erfolgsfaktor^{*)}

Es wird von mir zu zeigen versucht, dass das Schadensrisiko durch kritiklose Übernahme von angeblich erfolgsentscheidenden Argumenten infolge frustrierter Investition wesentlich größer sein kann als das Schadensrisiko durch einen vermeintlichen Fehler in der „Marketingstrategie“; Kritikfähigkeit, Selbstbewusstsein und Besonnenheit bei der Beurteilung von Erfolgskonzepten sind gefragt, insbesondere, wenn von „Distributeur, Absatzwegen und Absatzmittlern“ im Bereich der Rechtsberatung und Rechtspflege gesprochen wird.

Der Herausgeber selbst stellt ein Erfolgssystem in Lerneinheiten vor; diesmal ein weiteres „P“ (für Platzierung). Sohin, die Lösung der „Standortfrage“ einer Kanzlei samt Messpunkte für die Loser im Geschäft, deren theoretische und empirische Verlässlichkeit ich sehr in Zweifel ziehe.

Seinen Ausführungen nach sollen Klienten „einen Bogen“ um eine noch so „seriöse und kompetente Kanzlei“ machen, die in einem Haus residiert, von dessen Fassade der Putz abbröckelt“ usw. Natürlich verstehe ich den Grundgedanken, der aber dennoch gehörig danebenliegt. Breiter Erfahrung nach finden, trotz Werbung, fast 100% aller Klienten „ihren Anwalt“ durch die Empfehlung einer Gewährsperson, und zwar mit Bezug auf die fachliche und nicht architektonisch-geschmackliche Leistung des Anwalts; wenn *Dworschak* meint, dass jener beratene Ratsuchende bei Annäherung an die Kanzlei infolge der schrecklichen Umgebung, der Fassade oder Kanzleiausstattung kehrmacht, so ist er – von zutreffenden Ausnahmefällen abgesehen – Gefangener eines Modedenkens.

In einem Fall allerdings hat er Recht und kann die „nicht standesgemäße äußere Erscheinung“ eine schmerzliche Erfahrung verursachen. Wenn sich nämlich eine Rechtsangelegenheit nicht nach Wunsch entwickelt, ein Rechtsstreit danebengeht oder eine Strafe „ungerecht“ ausfällt, dann neigen viele Charaktere tatsächlich dazu, irgendwelche Äußerlichkeiten zum Indikator für ein verfehltes Ziel zu machen; das ist jedoch so irrational wie im Mittelalter die Hexenverfolgung oder gehört in die Lade „Sündenbock“. Solche Klienten werden immer irgendeinen Grund für derartige Erkenntnisse finden; und schafft man die „perfekte Erscheinung“, wird in solchen Situationen gerade dieser Umstand Grund zum Anstand geben.

Läuft aber die Sache nach Wunsch, ein glänzender Prozesserfolg, man glaubt es kaum, dann erblickt jener Mensch im Chaos des Schreibtischs, in der Krawattenverweigerung, im Bic-Kuli, im herabbröckelnden Putz der Fassade geradezu ein Markenzeichen, genau jenes Merkmal, das offensichtlich erfolgsentscheidend war und die Kanzlei zu einem unbezahlbaren Geheimtipp machte.

Kurzum: Sogar die Lebensmittelwerbung hinterfragt derzeit „Was sagt der Hausverstand?“.

RA Dr. Herbert Kaspar

^{*)} Leserbrief zum Beitrag von D. Dworschak in Anwalt aktuell, Dezember-Ausgabe 2007, 17.



INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
 2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
 Tel.: 02245/5597-0
 Fax: 02245/5597-80
 EMail: office@idv.at

Hable/Gassner

EU-Verschmelzungsgesetz

272 Seiten, gebunden, 978-3-7046-5111-2, € 46,-

Mit 15.12.2007 ist das EU-VerschG in Kraft getreten. Mit der Umsetzung der 10. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EU wird die nationale Grundlage für **grenzüberschreitende Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften** innerhalb der EU und des EWR geschaffen.

Dieser **erste Kurzkomentar** soll die in Österreich tätigen Unternehmen und ihre Berater sowie die Gerichtsbarkeit auf die neue Rechtslage **schnell und praxisnah** vorbereiten.

MMag. Gottfried Gassner ist Rechtsanwalt, **Dr. Andreas Hable, LL.M.** ist Rechtsanwalt und Partner in der Sozietät **BINDER GRÖSSWANG**.



VERLAG ÖSTERREICH
 Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589
order@verlagooesterreich.at
www.verlagooesterreich.at

Klarheit bei Forderungen!



2007. XIV, 194 Seiten. Br. EUR 41,-
Für Studierende mit Hörerschein EUR 32,80
ISBN 978-3-214-00441-5

Zehetner Zessionsrecht

**Besonders berücksichtigt:
Das Zessionsrechts-Änderungsgesetz (ZessRÄG)**

Dieses Werk zeigt Ihnen

- was bei Mehrfachzessionen zu beachten ist,
- wie das „Factoring“ genau funktioniert,
- worauf es bei der Sicherungszession wirklich ankommt,
- wann der Schuldnerschutz wirksam wird
- das Wichtigste über die Zession von Lohn-, Mietzins- und Bankforderungen
- selbstverständlich die Trends der aktuellen Rechtsprechung u.V.m.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Disziplinarrecht

§ 77 DSt iVm § 353 StPO – Wiederaufnahme des DisVerfahrens

Kein willkürliches Verhalten der OBDK bei der Beurteilung, ob Tatsachen oder Beweismittel neu sind.

VfGH 25. 9. 2007, B 572/07; OBDK 27. 11. 2006, 4 Bkd 2/06

8129

Aus den Gründen:

Am 27. 12. 2000 stellte der Bf einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des DR der RAK Y vom 9. 3. 2001 abgewiesen.

Der dagegen erhobenen Berufung wurde mit Bescheid der OBDK vom 16. 12. 2002 keine Folge gegeben.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erk des VfGH abgewiesen (VfSlg 17.151/2004).

Am 7. 7. 2005 stellte der Bf einen neuerlichen Antrag auf Wiederaufnahme des DisVerfahrens. Begründend berief er sich auf Zeugenaussagen in Verfahren vor dem LG A und dem LG B sowie auf ein Schreiben eines RA.

Dieser Antrag wurde mit Beschluss des DR der RAK vom 7. 12. 2005 abgewiesen.

Der dagegen erhobenen Berufung wurde mit Beschluss der OBDK vom 27. 11. 2006 keine Folge gegeben. Begründend wird ausgeführt, dass weder neue Tatsachen noch neue Beweismittel iSd § 352 Z 2 StPO hervorgekommen seien.

Gegen diesen als Bescheid zu wertenden Beschluss der OBDK richtet sich die vorliegende, auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz geltend gemacht und die kostenpflichtige Aufhebung des bekämpften Bescheids begehrt wird.

Die bel Beh legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der VfGH hat über die – zulässige – Beschwerde erwogen:

Bedenken gegen die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Rechtsvorschriften werden in der Beschwerde nicht geltend gemacht und sind beim VfGH auch aus Anlass dieses Verfahrens nicht entstanden.

Der Bf wurde daher nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt.

Der Bf behauptet eine Verletzung in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die bel Beh die Beweisergebnisse, die der Bf für sich ins Treffen führt, gewürdigt habe, ohne dass diese im bisherigen Verfahren

verwendet worden wären, womit sie einen Akt vorwegnehmender Beweiswürdigung gesetzt habe.

Angesichts der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsvorschriften und des Umstands, dass kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass die Beh diesen Vorschriften fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt hat, könnte der Bf im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nur verletzt worden sein, wenn die Beh Willkür geübt hätte.

Ein willkürliches Verhalten der Beh, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt ua in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbes iVm einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhalts (zB VfSlg 8808/1980 mwN, 14.848/1997, 15.241/1998 mwN, 16.287/2001, 16.640/2002).

Tatsachen oder Beweismittel sind neu iSd § 353 Z 2 StPO, wenn sie entweder in früheren Verfahren nicht zur Kenntnis des Gerichts gelangt oder ihm erst später zugänglich geworden sind. Für das Verfahren der Wiederaufnahme ist nach dem Wortlaut des § 353 Z 2 StPO maßgeblich, dass die neu beigebrachten Tatsachen oder Beweismittel die Freisprechung oder die Verurteilung wegen einer unter ein milderes Strafgesetz fallenden Handlung zu begründen geeignet erscheinen. Die in diesem Verfahren notwendige Prüfung der Eignung stellt keine vorwegnehmende Beweiswürdigung dar.

Der bel Beh kann auch nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die vom Bf beigebrachten Beweismittel nicht „neu“ iSd § 353 Z 2 StPO sind. Spezifische verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung dieser Frage nicht anzustellen.

Der Bf wurde daher nicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt.

Die behauptete Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte hat sohin nicht stattgefunden.

Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass der Bf in von ihm nicht geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt wurde.

Anmerkung:

Das Erkenntnis des VfGH stellt anschaulich die Rechtslage zur Wiederaufnahme von DisVerfahren dar und spricht gem der stRsp des VfGH aus, dass nur dann ein willkürliches

Verhalten der Berufungsbeh vorliegt, wenn ihr eine gebäufte Verkennung der Rechtslage etc zur Last liegt.

Klingsbigl

Standesrecht

§ 2 Abs 1 RAO – Anrechnung von mit der RA-schaft vergleichbarer Tätigkeit

Eine Fachhochschule ist keine Hochschule iSd § 2 Abs 1 RAO.

8130

OBDO 20. 12. 2006, Bkv 3/06

Aus den Gründen:

Unbestritten ist, dass die Anrechnungswerberin vom 4. 1. 2001 bis 28. 2. 2002 und vom 1. 12. 2002 bis 16. 2. 2003 an der Fachhochschule in X für Wissenschaft und Technik im Fachbereich Recht als wissenschaftliche Assistentin mit der Beschränkung auf jeweils 20 Wochenstunden beschäftigt war und dort inhaltlich der Dienstbestätigung vom 21. 12. 2005 in den Bereichen der Lehre und Forschung wie auch der Administration tätig war, Lehrveranstaltungen zum Block Wirtschaftsrecht III (Verfassungs-, Verwaltungs-, Europa- und Insolvenzrecht), ferner zur Unternehmensgründung und über wissenschaftliches Arbeiten geleitet und betreut und über diesen Bereich der Forschung einzelne Beiträge zu wissenschaftlichen Themen (zB Vergaberecht) verfasst wie auch thematisch ausgerichtete Detailrecherchen zu jeweils aktueller Lehre und Rsp getätigt hat.

Weiters ist auch davon auszugehen, dass laut einer der RAK Wien zugegangenen Stellungnahme des BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Fachhochschulen der Status von Hochschulen nicht abzuspochen sei, weil nach den Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes die an den Fachhochschulen angebotenen Studiengänge einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen und zur Erreichung dieses Ziels auch anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten realisiert würden, ohne dass hochschulrechtlich zwischen den Absolventen der beiden Ausbildungsinstitutionen unterschiedliche Konsequenzen zum Tragen kämen. Unterschiede in der Ausbildung bestünden lediglich in der einerseits wissenschaftlich-praktischen Ausrichtung von Lehre und Forschung an den Fachhochschulen und einer entsprechend wissenschaftlich-theoretischen Orientierung an den Universitäten.

Die Berufungsargumentation ist insgesamt nicht geeignet, die OBDO zum Abgehen von jenen Erwägungen zu veranlassen, aus denen schon bisher eine Gleichsetzung von Fachhochschulen mit Universitäten und damit eine Gleichartigkeit der beiden Ausbildungssysteme verneint wurden.

Zunächst trifft es iSd erstinstanzlichen Erwägungen zu, dass der Ausdruck „Hochschule“ in § 2 Abs 1

RAO aus einer Zeit stammt, in der außer Universitäten nur bestimmte andere und gleichartige wissenschaftliche Ausbildungsstätten wie ua „Hochschule für Welt-handel“, „Technische Hochschule“ als universitätsähnliche Institutionen – die Hochschulen hießen – galten; diese Hochschulen waren und sind iS einer Grundlagenforschung wissenschaftlich orientiert und heißen heute „Universitäten“. Dagegen ist eine Fachhochschule aktuellen Zuschnitts anwendungsorientiert, somit praxisbezogen. In den Erläuternden Bemerkungen zum Fachhochschul-Studiengesetz 1993 ist vorgesehen, dass der Zugang zum Besuch einer Fachhochschule **nicht mehr die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung** (zB AHS) erfordert, sondern auch Zielgruppen von Absolventen Mittlerer Schulen sowie Berufstätige, für welche ein Fachhochschulstudium eine adäquate Weiterbildungsaktivität darstellt, berücksichtigt werden können. Die mindestens dreijährige berufsbildende Mittlere Schule oder die Ausbildung im dualen System oder sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung genügen zum Besuch einer Fachhochschule. Bei solchen – im Vergleich zum Besuch einer Universität auffallend reduzierten – Zugangskriterien kann eine Fachhochschule, auch ohne Rücksicht auf die im wissenschaftlichen Bereich fehlende Grundlagenforschung des Fachhochschulbetriebs, nicht als – verglichen mit einer Universität – „gleichartige“ Ausbildung bezeichnet werden, weil schon die Zugangskriterien sinnfällig weniger selektiv und damit die Ausgangsstufe der weiteren theoretischen Ausbildung tiefer und daher die an dort studierende Studenten gestellten Anfangsanforderungen geringer sind als bei Universitätsstudenten, die zuvor eine AHS- oder BHS-Reifeprüfung bestanden haben müssen.

Da der Begriff „Hochschule“ iSd § 2 Abs 1 RAO – wie dargelegt – nachträglich institutionalisierte „Fachhochschulen“ nicht mitumfasst, setzt die hier beantragte Anrechnung dort entfalteter Aktivitäten eine entsprechend ausdrückliche Gesetzesänderung voraus.

Lediglich vollständigkeithalber sei hinzugefügt, dass die umfängliche Beschränkung der hier ins Treffen geführten Aktivitäten auf bloß 20 Wochenstunden iVm der ersichtlich nicht unbeträchtlichen Durchsetzung mit bloß administrativen Aktivitäten es unbedingt in

Frage stellen, ob der Tätigkeitskomplex überhaupt umfänglich geeignet wäre, die Erheblichkeitsschwelle der Dienlichkeit für die Ausübung der RA-schaft zu erreichen.

Anmerkung:

Der angefochtene Bescheid der Plenarversammlung der RAK Wien bestätigte den abweisenden Bescheid der Abteilung II des Ausschusses, mit dem die Anrechnung der Tätigkeit an einer Fachhochschule abgelehnt wurde. Die OBDK gab der

dagegen erhobenen Berufung nicht Folge. Fachhochschulen wurden nach Inkrafttreten der geltenden Fassung des § 2 Abs 1 RAO geschaffen, sie zählen nicht zu den Hochschulen iS dieser Bestimmung, wobei diese Differenzierung insbesondere dem Umstand Rechnung trägt, dass für den Besuch einer Fachhochschule die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung nicht erforderlich ist. Die früheren Hochschulen tragen jetzt den Namen „Universitäten“.

Klingsbigl

Grundbuchsrecht

§§ 153, 182 AußStrG neu; §§ 131 ff GBG – Verlassenschaftsverfahren, Amtsurkunde

Für die Ausstellung einer Amtsurkunde zur Löschung im Grundbuch stellt die Rechtskraft der Einantwortungsurkunde auch nach dem neuen AußStrG kein Hindernis dar.

LG St. Pölten 5. 12. 2006, 10 R 73/06x (BG Tulln 1 A 420/05g)

8131

Sachverhalt:

Das Erstgericht wies den Antrag auf Ausstellung einer Amtsurkunde zur Löschung im Grundbuch, mit der eine auf Grund eines Übergabevertrags eingetragene Dienstbarkeit sowie eine Reallast gelöscht werden sollten, mit der Begründung ab, dass aufgrund der Präklusivwirkung der rechtskräftigen Einantwortungsurkunde für das Abhandlungsgericht keine Möglichkeit mehr bestehe, sich mit der konkreten Nachlasssache zu befassen. Die gegenteilige Judikatur beziehe sich auf das frühere Außerstreitgesetz; durch das neue AußStrG habe sich aber die Rechtslage geändert und sei die Ausstellung einer Amtsurkunde nicht mehr vorgesehen. Das Rekursgericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs Folge.

Aus der Begründung:

Die Amtsurkunde zur Löschung im Grundbuch stellt lediglich eine Beurkundung des Umstands dar, dass nach der Aktenlage einverleibte grundbücherliche Rechte gegenstandslos geworden sind. Es handelt sich nicht im eigentlichen Sinn um eine gerichtliche Entscheidung, sondern um eine amtliche Bestätigung, die grundsätzlich jederzeit erfolgen kann.

Die Ausstellung einer Amtsurkunde für die Löschung gegenstandsloser Eintragungen im Grundbuch (§§ 131 ff GBG) war weder im alten noch im neuen AußStrG ausdrücklich geregelt, war aber, wie die eigene Auflage eines offiziellen Formblatts dafür im Formbuch für das Verfahren Außerstreitsachen zeigt, grundsätzlich in der gerichtlichen Praxis vorgesehen. Im Einführungserlass zum neuen AußStrG BMJ-B 11005/0005-i 8/2004 wird wohl auf neu aufgelegte Formblätter verwiesen; es werden aber nicht generell

alle bestehenden Formblätter, insbesondere jene des Formbuchs für das Verfahren Außerstreitsachen beseitigt, sondern vielmehr darauf verwiesen, dass bisher schon bestehende Formblätter weiter verwendet werden können, sofern sich die zugrunde liegende Rechtslage nicht geändert hat und im Text nicht bereits aufgehobene Vorschriften enthalten sind. Das gegenständliche Formblatt 43 enthält überhaupt keine Bezugnahme auf gesetzliche Bestimmungen. Es wurde daher auch durch die gesetzlichen Änderungen im Zuge des neuen AußStrG nicht berührt.

Aus der Änderung der Gesetzeslage durch das Inkrafttreten des neuen AußStrG ergibt sich daher kein Anlass, von der bisherigen Rsp abzugehen.

Anmerkung:

Das Rekursgericht hat ein immer wieder auftretendes Problem einer jahrelang geübten Praxis entsprechend gelöst und damit dem Versuch einer Rechtspflegerin, diese Praxis unter Hinweis auf eine angeblich durch das neue AußStrG geänderte Rechtslage zu durchbrechen, eine Absage erteilt.

Verwiesen sei überdies auf Bittner in Rechberger, AußStrG, § 186, Rz 3, in der ausdrücklich im Sinne obiger Entscheidung festgehalten ist, dass sich die Vorgangsweise bei der in der Praxis wichtigen Löschung der Sicherstellung widerkehrender Leistungen für den Erblasser im Grundbuch nicht geändert hat. § 153 Abs 2 AußStrG weist zwar auf eine Möglichkeit hin, die Möglichkeit eine Amtsbestätigung nach § 186 AußStrG im Verlassenschaftsverfahren aufgrund des Inhaltes des Verlassenschaftsaktes zu erlangen und damit dem Grundbuchsgericht den Nachweis der Gegenstandslosigkeit der Eintragung vorzulegen, wird dadurch jedoch nicht abgeschnitten.

Mag. Franz Müller

Gebühren- und Steuerrecht

§ 4 SachbezugsVO – Elektronisches Fahrtenbuch mit Microsoft-Excel

Die Führung eines Fahrtenbuchs mit einem EDV-Programm, das dem Anwender die Möglichkeit eröffnet, den bereits erfassten Datenbestand nachträglich nicht-nachvollziehbar und unprotokolliert abzuändern, ist nicht formell ordnungsgemäß. Der Umstand, dass Aufzeichnungen nicht im vorgenannten Sinne *formell* ordnungsmäßig sind, berechtigt jedoch *für sich* noch nicht zu dem Schluss, dass die Aufzeichnungen auch in *materieller* Hinsicht unzureichend sind und eine Zuschätzung von 30% erlauben. Die SachbezugsVO kennt keine Einschränkung auf bestimmte Beweismittel.

8132

UFS Innsbruck 22. 6. 2007, RV/0676-I/06

Sachverhalt:

Mit ESt-Bescheid 2004 wurde dem Antragsbegehren hinsichtlich der Reduktion des Sachbezugs werts für die private Nutzung des Firmen-PKW nicht entsprochen, da im Zuge der Überprüfung durch das FA festgestellt wurde, dass die maximale Anzahl der privaten Kilometer (500 monatlich bzw 6.000 jährlich) überschritten wurde. Im Fahrtenbuch seien auch Fahrten (als betrieblich veranlasst) ausgewiesen, die – wie die Gründungsversammlung des B-Absolventenvereins oder der Neujahrsempfang der Wirtschaftskammer – der privaten Lebensführung zuzurechnen sind. In der abweisenden Berufungsvorentscheidung wurde auf die Rsp des BFH zu den Anforderungen an ein Fahrtenbuch Bezug genommen (BFH 16. 11. 2005, VI R 64/04, BStBl II 2006, 410; BFH 9. 11. 2005, VI R 27/05, BStBl II 2006, 408), die sich mit der österreichischen Rechtsansicht decken würde. Nach den Maßstäben dieser Rsp sei eine mittels eines Computerprogramms erzeugte Datei, an der zu einem späteren Zeitpunkt noch Veränderungen vorgenommen werden könnten, ohne dass deren Reichweite in der Datei dokumentiert und offen gelegt werde, noch kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Ein (auf diese Weise) nicht ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch könne eine Zuschätzung von 30% an privaten Fahrten erfordern. Die Auseinandersetzung mit der Frage, ob die fraglichen Fahrten als beruflich oder privat gelten, könne daher auf sich beruhen.

Spruch:

Stattgabe der Berufung und Abänderung des angef B.

Aus den Gründen:

Gem § 4 Abs 1 der VO BGBl II 2001/416 ist ein Sachbezug von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ inkl USt und NoVA, maximal € 510,- monatlich, anzusetzen, wenn für den Arbeitnehmer die Möglichkeit besteht, ein arbeitgebereigenes KFZ für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen. Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Fahrten iSd Abs 1 nachweislich nicht mehr als 500 km, ist ein Sachbezugswert im halben Betrag, maximal € 255,- monatlich,

anzusetzen. Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen sind unbeachtlich. Die Abgbeh erster Instanz ist den Ausführungen der Berufung nicht mehr entgegengetreten, wonach es sich bei den fraglichen Fahrten um betrieblich veranlasste Fahrten handelt. Sie erfolgten zweifellos in erster Linie im Interesse des Unternehmens. Soweit mit der Anwesenheit des Bw der von ihm vertretene Betrieb repräsentiert werden sollte, ist eine solche Repräsentation noch keineswegs der „privaten Lebensführung“ des Bw zuzurechnen.

Die AbgPfl haben jene Aufzeichnungen zu führen, die nach Maßgabe der einzelnen Vorschriften zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände führen. Sofern nachträgliche Änderungen (Streichungen oder Ergänzungen) der zu einem früheren Zeitpunkt erfassten Daten (insb auf elektronischen Datenträgern) nicht ausgeschlossen sind, müssen Eingriffe in den ursprünglichen Datenbestand auch noch nachträglich ersichtlich sein. Im vorliegenden Fall wurde das Fahrtenbuch auf einem tragbaren Notebook mit Hilfe des Programms MS Excel geführt. Dieses Programm eröffnet dem Anwender – darin kann den Ausführungen des BFH gefolgt werden – die Möglichkeit, den bereits erfassten Datenbestand nachträglich abzuändern. Der ursprüngliche Datenbestand und die erfolgten Änderungen sind, sobald das Programm beendet wurde, nicht mehr nachvollziehbar. Das FA behauptet zwar nicht, dass der ursprüngliche Datenbestand im vorliegenden Fall im Nachhinein abgeändert worden wäre, hält den Umstand, dass dies technisch möglich wäre, aber bereits für ausreichend, eine Hinzuschätzung von 30% (an privaten Fahrten) vorzunehmen. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. Der Umstand, dass Aufzeichnungen nicht im vorgenannten Sinne *formell* ordnungsmäßig sind, berechtigt *für sich* noch nicht zu dem Schluss, dass die Aufzeichnungen auch in *materieller* Hinsicht unzureichend sind und in weiterer Folge davon auszugehen, der Bw habe im Kalenderjahr mehr als 6.000 km jährlich an privaten Fahrten zurückgelegt, zumal die Begründung der Berufungsvorentscheidung Ausführungen zur Höhe der Zuschätzung (30%; rd 1.520 km) vermissen lässt. Zur Führung des „Nachweises“, dass die

Strecke privater Fahrten monatlich (im Durchschnitt) nicht mehr als 500 km betrug, kommen auch andere Beweismittel in Betracht. Wie der VwGH in den Erkenntnissen vom 26. 3. 2003, 2001/13/0092, und vom 18. 12. 2001, 2001/15/0191, zum Ausdruck gebracht hat, muss die Nachweisführung iSd § 4 Abs 2 der zit VO nicht zwingend durch die Führung eines Fahrtenbuchs erfolgen. Eine Einschränkung auf bestimmte Beweismittel kennt die zit Bestimmung (gerade) nicht.

Der Bw verfügt in seinem Haushalt über ein Zweifahrzeug. Mit diesem werden jährlich durchschnittlich 8.000 km zurückgelegt. Die Arbeitsstätte ist vom Wohnort nur ca 600 Meter entfernt. Mittagheimfahrten werden nicht an jedem Arbeitstag unternommen. Größere Privatfahrten sowie Urlaube werden nach dem insoweit glaubhaften Vorbringen des Bw fast ausschließlich mit dem Privatwagen (mit Kindersitz) unternommen. Dass die im Fahrtenbuch ausgewiesenen Kilometerstände mit anderen Beweismitteln nicht vereinbar wären, lässt sich der Berufungsvorentscheidung

nicht entnehmen. Entscheidend ist, ob die privaten Fahrten aller Wahrscheinlichkeit nach zur Gänze erfasst wurden.

Anmerkung:

Zur Führung von Fahrtenbüchern gibt es regelmäßige Auseinandersetzungen zwischen AbgPfl und Finanzverwaltung. Da es kein gesetzliches Beweismittelgebot gibt, ist letztlich jedoch allein der innere Beweiswert der geführten Aufzeichnungen entscheidend. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls entscheidend. Sind nachträgliche Eingriffe in das elektronische Fahrtenbuch möglich, so mag dadurch zwar der mögliche zusätzliche Begründungs- und Dokumentationsaufwand des AbgPfl steigen. Pauschale Zuschätzungen des FA entgegen den Darlegungen des AbgPfl ohne nähere sachliche Begründung sind aber jedenfalls nicht gerechtfertigt und sollten daher – so zeigt auch dieses Verfahren wieder – nicht unbeanstandet hingenommen werden.

Franz Philipp Sutter

Der absolute Klassiker unter den Entscheidungssammlungen! FamZ 3/2006



2007. XXVIII, 762 Seiten.
Ln. EUR 195,-
ISBN 978-3-214-05138-9

Gitschthaler/Höllwerth Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen Bd. 43

Grundsatz- und Einzelfallentscheidungen zu allen ehe- und familienrechtlichen, aber auch zu sonstigen außerstreitigen Materien:

- ▶ **3098 Rechtssätze**
- ▶ zu allen relevanten Entscheidungen des Jahres 2006
- ▶ vor allem zum **Außerstreitgesetz** – über 350 Rechtssätze
- ▶ aufgrund von Revisionsrekursbeschränkungen verstärkte Aufnahme **zweitinstanzlicher Judikatur**
- ▶ kosten- und gebührenrechtliche Probleme – Neu: Gerichtskommissionstarifgesetz

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

Haben Sie EU-Recht! – Der österreichische Kommentar jetzt komplett



2007. Loseblattwerk. XXIV, 3.416 Seiten
in 4 Mappen mit Heften
zum praktischen Einhängen.
Kpl.-84.Lfg. EUR 345,-
ISBN 978-3-214-13022-0
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Mayer (Hrsg.) Kommentar zu EUV und EGV

Die jetzt aktuellen Lieferungen machen Ihren **Kommentar komplett**:

- ▶ Kommentar zu Art 1–3, 86 und 300 EGV
- ▶ ausführliches Stichwortverzeichnis: in einem eigenen Heft
- ▶ die Verfahrensordnungen von EuG und EuGH

VfGH-Präs. Univ.-Prof. Dr.hc.mult. Dr. Karl Korinek:

"Der Kommentar gibt umfassend und verlässlich Auskunft über das EU-Recht."

RA Dr. Axel Reidlinger:

"Der Kommentar ist für uns international tätige Rechtsanwälte eine ideale Unterstützung bei der täglichen Mandatsarbeit."

SL Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher:

"Dieser Kommentar erschließt den Zugang zur österreichischen Judikatur. Das macht dieses Werk besonders wertvoll."

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Zeitschriften

► Bank-Archiv

- 12 | 940. *Holzner, Christian*: Zur Neuregelung der außergerichtlichen Pfandverwertung
953. *Oppitz, Martin*: Das „Execution-only-Geschäft neu“. Zur Befugnis für die Geschäftstätigkeit nach § 46 WAG 2007
958. *Bollenberger, Raimund*: Zum Umgang mit „Sanktionslisten“ im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

► ecolex

- 11 | 824. *Karollus-Bruner, Daniela*: Was garantiert die Bilanzgarantie?
829. *Hanslik, Günther* und *Clemes Grossmayer*: MAC-Klauseln in Unternehmenskaufverträgen
832. *Huber, Peter* und *Dieter Zandler*: Exit-Regelungen in Private Equity-Transaktionen
839. *Kriegner, Johann*: Irrtumsanfechtung nach § 873 ABGB gegenüber Versicherer bei Fehlen der Gewerbeberechtigung des Vermittlers?
843. *Handl, Rainer*: Memo: Bauführerhaftung für Nachbarschäden
871. *Hummer, Christina*: Akzo: Keine wirkliche Erweiterung des Anwaltsprivilegs
873. *Koppensteiner, Hans-Georg*: Markenverletzung und Merkmalsangabe?
876. *Mair, Andreas* und *Linda Rainer*: Die rechtlichen Grenzen von Zielvereinbarungen. Reflexionen aus Anlass der E 9 ObA 116/06 h
885. *Gröbs, Bernhard*: Unternehmenskauf und finanzstrafrechtliche Verbandshaftung (II)

► Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- 22 | 687. *Dietze, Jan* und *Dominik Schnichels*: Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum EuGVÜ und zur EuGVVO
692. *Wiedmann, Ariane*: Zeitlos wie ungeklärt: Die Beschränkung der zeitlichen Wirkung von Urteilen des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren nach Art 234 EG

► Finanz-Journal

- 11 | 385. *Schäfer, Stefan E.*: Beendigung von Arbeitsverhältnissen – unter besonderer Berücksichtigung älterer Arbeitnehmer
396. *Labme, Stefan* und *Hagen Reiser*: Das Rechtsinstitut der verbindlichen Auskunft in Deutschland – eine Übersicht

► immolex

- 12 | 326. *Prader, Christian*: Doppelgleisigkeit bei Verwaltungskündigung und Neubestellung

329. *Reiber, Andrea*: Die anspruchsbegründenden Aufwendungen des Mieters nach § 10 MRG
352. *Kotbbauer, Christoph*: Zur Haftung des Immobilienmaklers

► Juristische Blätter

- 11 | 681. *Novak, Richard*: Lebendiges Verfassungsrecht (2005)
690. *Kellner, Markus* und *Peter Barth*: Ausgewählte Rechtsfragen zur Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger nach dem SWRÄG 2006

► Medien und Recht international edition

- 3 | 130. *Kosta, Eleni* und *Jos Dumortier*: The Data Retention Directive and the principles of European data protection legislation
136. *Wüstenberg, Dirk*: Die Speicherung von Internetverbindungsdaten nach § 100 TKG im Lichte des EU-Rechts
141. *Hucko, Elmar*: Die unbekannten Nutzungsarten und die Öffnung der Archive nach dem „Zweiten Korb“

► Neue Juristische Wochenschrift

- 47 | 3382. *Bieszk, Dorothea* und *Susanne Sadtler*: Mobbing und Stalking: Phänomene der modernen (Arbeits-)Welt und ihre Gegenüberstellung
3387. *Keiser, Thorsten*: Schadenersatz und Schmerzensgeld bei Stalking?

► Der österreichische Amtsvormund

- 198 | 131. *Rosenmayr, Martina*: Die Implementierung der Patchworkfamilie in der Österreichischen Rechtsordnung unter besonderer Berücksichtigung der obsorgerechtlichen Stellung des Stiefelternteils

► Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 6 | 244. *Schönberr, Georg* und *Markus Grötschl*: Elfmeterschießen um die Markenrechte der Europameisterschaft. Marken- und kennzeichenrechtliche Aspekte der Fußball-EM 2008
251. *Scholz, Marisa Pia*: „Kleine“ und „große“ Rechte nach dem VerwGesG 2006
256. *Scholz, Marisa Pia*: Konsolidierter Betriebsgenehmigungsbescheid im Verwertungsgesellschaftenrecht?

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 22 | 883. *Hinterhofer, Hubert*: Beweisantragsrecht im neuen Strafverfahren

895. *Fuchs, Eva*: Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren
 905. *Venier, Andreas*: Einstellung und Anklage im neuen Strafprozessrecht
 23/24 | 933. *Pfersmann, Hans*: Bemerkenswertes aus der SZ 2005/I
 948. *Ratz, Eckart*: Schutz der freien Meinungsäußerung und Schutz vor ihr im Straf- und Medienrecht durch den OGH
 955. *Wegscheider, Michaela*: Die „neuen“ Sozialbetreuungsberufe
 961. *Sailer, Hansjörg*: Vom Einfluss der Rechtswissenschaft auf die Rechtsprechung des OGH

► Österreichische Richterzeitung

- 12 | 264. *Dür, Alfons*: Die Frau in der Justiz. Historische Anmerkungen zu einem wichtigen Thema
 270. *Steinbauer, Curd*: Im Westen viel Neues (I). Der belgische Hohe Justizrat – ein Beispiel gelungener Justizreform
 272. *Zebethofer, Karl*: DNA Profiling in der Abstammungsbegutachtung. Rückblick – Status Quo – Ausblick

► Österreichische Steuerzeitung

- 22 | 550. *Widinski, Margit*: Auswirkungen der Kündigung des Erbschaftssteuerabkommens zwischen Österreich und Deutschland

► Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 11 | 647. *Bresich, Ronald und Ekaterina Pesta*: Haftung für offenes WLAN?
 652. *Reis, Leonhard*: Zur Verkürzung der Verjährungsfrist nach § 25 Abs 6 GmbHG
 654. *Birkner, Albert und Christian Thaler*: Das „Bankenprivileg“ nach dem ÜBRÄG 2006
 656. *Harrer, Friedrich*: Nachhaftung und Vorleistung
 673. *Drs, Monika*: Entgeltfortzahlungsanspruch bei Arbeitsunfall
 676. *Gerhartl, Andreas*: Diskriminierung aufgrund von Religion oder Weltanschauung
 699. *Wiesner, Werner und Gunter Mayr*: UmgrStG: Aktuelles zur Spaltung nach dem Spaltungsgesetz

► Das Recht der Arbeit

- 6 | 435. *Trost, Barbara*: Abhängige Arbeit und die Wahrnehmung gesellschaftlicher Aufgaben im Familienverband
 449. *Kietzbl, Christoph*: Vertragsarztwahl nach Abschluss eines neuen Gesamtvertrages
 454. *Weissensteiner, Monika*: ASVG-Rechtsprechung im Jahre 2005
 459. *Derntl, Johannes*: Beteiligung am Sozialbetrug und Verantwortlichkeit des Verbandes

► Recht der Medizin

- 6 | 164. *Weschka, Marion*: Die Herstellung von Chimären und Hybridwesen. Eine rechtsvergleichende Skizze einiger aktueller Fragestellungen
 175. *Steiner, Johannes Wolfgang*: Krankenhausmanagement und Verbandsverantwortlichkeit
 178. *Rokuss, Sabrina*: Fallstricke bei der Bildung einer Gemeinschaftspraxis

► Wirtschaftsrechtliche Blätter

- 11 | 505. *Herzig, Günter*: Zur Reichweite der Kapitalverkehrsfreiheit in der österreichischen Rechtsprechung
 515. *Riedler, Andreas*: § 178 UGB – Vertretungsmacht ohne Vollmacht bei der unternehmerisch tätigen GesbR?
 522. *Goricnik, Wolfgang*: Rechtswirkungen mündlicher oder konkludenter Vereinbarungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber? Eine Anmerkung zu OGH 21. 5. 2007, 8 ObA 4/07 g – „Dienstkarten“

► Wohnrechtliche Blätter

- 11 | 297. *Dercsaly, Martin*: Rechtsfolgen fehlerhafter Willensbildungsakte der Eigentümergemeinschaft nach dem WEG 2002

► Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

- 6 | 244. *Standeker, Elke*: Die Arbeitszeitrechts-Novelle 2007. Die durch BGBl I 2007/61 erfolgten arbeitszeitrechtlichen Neuerungen auf einen Blick
 253. *Risak, Martin E.*: Der Mehrarbeitszuschlag. Überlegungen zu den Neuerungen in § 19 d AZG
 263. *Heckenast, Erich*: Über den Abzug der an den Sozialhilfeträger zu erbringenden Ersatzleistung von der Pension. Zugleich eine Besprechung von OGH 29. 3. 2006, 3 Ob 248/05 z

► Zeitschrift für öffentliches Recht

- 4 | 537. *Weichselbaum, Barbara*: Disziplinarrecht der Beamten und Europäische Menschenrechtskonvention im Besonderen: Recht auf Achtung des Privatlebens (Art 8 EMRK) und Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK)
 595. *Akyürek, Metin*: Die Ausübung des „Freizügigkeitsrechtes“ als Maßstab für die Rechtsstellung drittstaatsangehöriger Familienmitglieder

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 12 | 392. *Havlát, Ján, Maria Tyrolová und Martin Strážnický*: Schadenshaftung bei Verkehrsunfällen in der Slowakischen Republik

397. *Stránská-Trapl, Eva* und *Vojtěch Trapl*: Schadenersatz nach Verkehrsunfällen in der Tschechischen Republik

934. *Triendl, Franz J.*: Die Änderung der Betriebszeit einer gewerblichen Betriebsanlage im Spannungsfeld der Rechtskraft von Genehmigungsbescheiden

► Zeitschrift für Verwaltung

- 5 | 918. *Muzak, Gerhard*: Die Neuregelung der Vertretung oberster Organe durch die B-VG-Novelle 2007 – Systemwechsel als Ergebnis einer Anlassfallgesetzgebung
925. *Waitz, Waltraud*: Volkszählungswesen im Umbruch: Die Einführung der Registerzählung aus verfassungsrechtlicher Perspektive

► Zivilrecht aktuell

- 21 | 403. *Rassi, Jürgen C. T.*: Exekutionstipps für Praktiker III: Die Exekutionskosten
409. *Nademeinsky, Marco*: Anerkennung eheauflösender Entscheidungen durch die Personenstandsbehörde. Zu den Unterschieden zwischen europäischem und österreichischem Recht

Ein Must have für alle Wettbewerbsrechtler!



Wiltschek UWG 2. Auflage

Am 12. 12. 2007 trat die neue UWG-Novelle 2007 in Kraft. Neu sind vor allem der Auskunftsanspruch gegenüber Anbietern von Post- und Telekommunikationsdiensten sowie die Möglichkeit, die Vorauszahlung von Urteilsveröffentlichungen zu verlangen.

Viele unserem Rechtssystem bisher fremde Begriffe und Formulierungen machen es für jeden mit der Materie befassten Juristen nötig, sich von neuem mit dem UWG zu beschäftigen.

Die Neuauflage dieser Ausgabe erleichtert den Zugang zur neuen Rechtslage und enthält

- den aktuellen Gesetzestext samt Materialien
- Hinweise auf die relevante neue Literatur
- wertvollen fachlichen Input eines führenden Experten zu vielen neuen Vorschriften

2007. XVIII, 398 Seiten.
Br. EUR 78,-
2. Auflage
ISBN 978-3-214-04146-5

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Für Sie gelesen

- **Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht. Rechtswirksame und nichtige Vereinbarungen.** Von *Peter Jabornegg/Reinhard Resch/Markus Stoffels*. Verlag Manz, Wien 2007, ZAS spezial, XIV, 152 Seiten, geb., € 38,- (Vorzugspreis für ZAS-Abonnenten € 34,-).



Ein sehr interessantes Spezialbuch: Der 1. Beitrag von *Jabornegg* befasst sich mit den Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten durch Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarung und deren gerichtliche Kontrolle. Hier wird auf spannende Fragen eingegangen wie beispielsweise, ob Kollektivverträge bestehende einzelvertragliche Vereinbarungen verschlechtern können, oder in welchem Umfang durch Kollektivvertrag verkürzte Fallfristen zulässig sind.

Hier wird auf die jüngste Judikatur 9 ObA 141/05 h eingegangen, wonach aufgrund Günstigkeitsvergleichs die Verkürzung der 6-monatigen Verfallsfrist des § 1162 d ABGB zugunsten einer 4-monatigen bloßen Geltendmachfrist zulässig ist. Schließlich geht es in diesem Beitrag auch um die Grenzen der Zulässigkeit von Betriebsvereinbarungen.

Der 2. Beitrag von *Resch* befasst sich mit der Inhaltskontrolle im Arbeitsvertrag. Hier wird die immer wieder von der Judikatur aufgegriffene Unterscheidung in Willens- und Wissenserklärungen erörtert, wenn Dienstnehmer Texte der Dienstgeber kritiklos unterfertigen. Ausführlich wird auf die Judikatur zur Sittenwidrigkeit arbeitsvertraglicher Klauseln eingegangen, mit schönen Judikaturbeispielen, sei es zu Provisionsregelungen, Betriebsverlegung oder Versetzung, Kettendienstverträgen, Konventionalstrafen, um wieder nur einige Beispiele zu nennen.

Der 3. Beitrag von *Stoffels*, Passau, befasst sich schließlich mit der Judikatur des Deutschen Bundesarbeitsgerichts zur Vertragsfreiheit und ihren Grenzen im Arbeitsrecht, dies aber eben auf der Basis deutscher Normen.

Ruth Hüttbaler-Brandauer

- **Der Verhandlungsmeister. Hinter den Kulissen.** Von *Stefan Amin Talab*. Comeon-Verlag, Wien 2007, XIII, 235 Seiten, Pb., € 22,-.



In diesem Buch fasst der Autor, Dr. *Stefan Amin Talab*, LL.M., sehr übersichtlich und leicht zu lesen zum einen seine Erfahrungen als Kommunikations- und Verhandlungstrainer sowie andererseits die Erfahrungen schwieriger Verhandlungssituationen hunderter Teilnehmer seiner Seminare zusammen. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass es sich überwiegend um Führungskräfte

te großer nationaler bzw internationaler Konzerne sowie auch um Rechtsanwälte handelt. Daneben bietet das Buch einen kurzen Abriss über verschiedene Verhandlungstheorien und, was für die Praxis ganz besonders wertvoll ist, verschiedene Verhandlungstaktiken samt dazu passenden Beispielen.

Vom Aufbau her steht nach Ansicht des Rezensenten die leichte und spannende Lesbarkeit im Vordergrund. Der Leser wird jedoch auch mit einem profunden Inhaltsverzeichnis und mit grafischen Darstellungen und Hervorhebungen verwöhnt. Auch gelingt dem Autor durch eine umfassende Bibliografie seine Legitimität zu untermauern und das Interesse für weiterführende Literatur zu diesem Thema zu wecken. Auffallend ist, dass der Autor nicht nur das derzeit gängige „Harvard-Konzept“ erläutert, sondern sich auch kritisch damit auseinandersetzt und auch Verhandlungskonzepte gegenüberstellt, die aus dem europäischen Raum bzw dem asiatischen Raum stammen.

Zusammenfassend handelt es sich um eine Horizont erweiternde und auch interessante Lektüre, die sich insbesondere für die Sommermonate anbietet.

Wolfgang Gartner

- **Schadensverteilung bei Verkehrsunfällen.** 6. Aufl. Von *Bernhard Christian Splitter/Paul Kuhn*. Deutscher AnwaltVerlag, Bonn 2007, 516 Seiten, mit zahlreichen Zeichnungen, kart., € 45,30.



Da sich das Buch mit Verkehrsunfällen in Deutschland befasst, ist es auch für Österreicher, die Unfälle in Deutschland erleiden, von großer Bedeutung. Der Autor *Paul Kuhn* ist seit 1979 als Rechtsanwalt in Deutschland tätig. Seit 12 Jahren ist er Leiter des Schadens- und Versicherungsrechts in der juristischen Zentrale des ADAC. *Kuhn* zeigt die Verschuldensverteilung in über 800 Fällen auf.

Er setzt sich mit den Bereichen Abschleppen, Abstand, Alkohol, Auffahren, Ausfahrt, Autobahn, Autoradio, Abbiegen, Einbiegen, Einsatzfahrzeug, Fahrstreifenwechsel, Fußgänger, Gegenfahrbahn, Hindernis, Kinder, Kreisverkehr, Lichtzeichenanlage, Linienbus, Militärfahrzeug, Mobiltelefon, motorisierte Zweiradfahrer, Parken, Radfahrer, Rückwärtsfahren, Schutzhelm, Sicherheitsgurt, Straßenbahn, Streufahrzeug, Tier, Überholen, Vorbeifahren, Unfallhelfer, Verkehrssicherungspflicht, Vorfahrt und Wenden auseinander. Die vielen Fälle zur Haftungsabwägung sind übersichtlich dargelegt. Der Leser findet sich Dank der detaillierten Gliederung der Schadensfälle schnell zurecht. Die grafische Darstellung vieler Unfallsituationen erleichtert das Verständnis des jeweiligen Falls.

Erwähnenswert sind die 400 neuen Entscheidungen dieser Auflage, die sich mit besonders aktuellen Themen befassen,

wie zB: Unfälle bei der Benutzung von Autoradios und Mobiltelefonen. Auch der Leistungsumfang der Kaskoversicherung bei Unfällen, die auf die Benutzung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten im Kraftfahrzeug zurückzuführen sind, wird behandelt. Viele Einzelfälle sind von der Verschuldensaufteilung her ungewohnt: ZB handelt ein Kraftfahrer, welcher beim Einstellen des Radios im Kreisverkehr zu weit nach rechts gerät und aufgrund von witterungsbedingt schlechten Straßenverhältnissen nicht mehr rechtzeitig bremsen kann, nicht unbedingt grob fahrlässig; es kann auch ein Augenblicksversagen vorliegen.

Das Buch beschreibt sehr gut verständlich jeweils den Unfallhergang und die Verhaltensmuster einzelner Verkehrsteilnehmer. Danach wird die prozentuale Verschuldensverteilung aufgezeigt.

Übersichtliche Tabellen zu den Themen Überholweg, Blutalkohol und Bremsweg im ersten Teil des Buchs sowie ein detailliertes Stichwortverzeichnis am Ende erleichtern dem Leser das Nachvollziehen der Haftungsverteilung.

Das Buch ist eine wertvolle Hilfe für alle Rechtsanwälte, die mit Unfällen in Deutschland zu tun haben oder die auf die deutsche Rechtsprechung als Argumentationshilfe zurückgreifen wollen.

Ivo Greiter

- **Österreichisches Strafrecht.** Besonderer Teil I, 9. Auflage. Von *Christian Bertel/Klaus Schwaighofer*. Verlag Springer, Wien–New York 2006, XII, 305 Seiten, br, € 29,90.



I. Das Lehrbuch der Innsbrucker Strafrechtsprofessoren *Christian Bertel* und *Klaus Schwaighofer* liegt mittlerweile bereits in neunter (vollständig überarbeiteter und erweiterter) Auflage vor. Grund genug, diesem beliebten Standardwerk eine Rezension zu widmen.

Das Buch behandelt die Paragraphen 75 bis 168b des österreichischen Strafgesetzbuchs (unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2005 und des Sozialbetrugsgesetzes). Auf dem hinteren Buchdeckel findet sich die Anpreisung als „Ein lebensnahes Buch, mit klaren Aussagen, leicht zu verstehen. Was kann man sonst tun, um Leser für das Strafrecht zu interessieren?“

Diese Anpreisung ist durchaus berechtigt und zutreffend. Im Gegensatz zur oftmals schwer lesbaren und unnötig komplizierten Aufbereitung in anderen Lehrbüchern bietet dieses Werk wirklich klare und leicht fassbare Aussagen zum materiellen Strafrecht. Während andere Werke zur Vertiefung zu empfehlen sind, eignet sich dieses Werk bestens zum Einstieg in die Grundlagen. Gleichzeitig geht es darüber aber auch hinaus, denn durch knappe, aber prägnante Anmerkungen bietet es auch einen exzellenten Überblick zu dogmatisch strittigen Fragen. Es ist insofern nicht nur jedem Studenten, sondern auch jedem Praktiker zur Lektüre zu empfehlen.

II. Es liegt in der Natur der Sache, dass jeder Leser eines Buchs subjektiv geprägte Interessenschwerpunkte beim Lesen bildet. Jene des Rezensenten beziehen sich insbesondere auf folgende Passagen des rezensierten Werks:

1. In Rz 5 zu § 80 StGB (auf Seite 9 oben) findet sich der bemerkenswerte Satz: „Entspricht das Verhalten des Täters dieser Modellfigur, so handelt er sozialadäquat und damit rechtmäßig.“ Mit der Wendung „sozialadäquat und damit rechtmäßig“ sowie der (gleichfalls in Rz 5 aaO befindlichen) Wendung: „sozial inadäquat und damit rechtswidrig“ wird die Sozialinadäquanz (und die von den Autoren damit gleichgesetzte objektive Sorgfaltswidrigkeit, vgl Rz 2: „objektiv sorgfaltswidrige, dh sozial inadäquate Handlung“) als Element der Rechtswidrigkeit aufgefasst. Diese Ansicht wohnt nicht nur der klassischen Strafrechtsdogmatik *Rittlers* inne, ihre Vorzüge werden auch heute wieder von *Seiler* (Strafrecht, AT I Rz 290) und von *Hollaender/Mayerhofer* (Grundlagen des österreichischen Strafrechts, AT I 109 ff) betont.

2. In Rz 15 zu § 80 StGB (auf Seite 12) heben die Autoren des rezensierten Werks hervor, dass in Wirklichkeit nur die

LAMBERT Rechtsanwälte OEG ist eine international tätige Rechtsanwaltskanzlei. Wir suchen zum ehestmöglichen Eintritt engagierte

Rechtsanwälte/Innen und Rechtsanwaltsanwärter/Innen

Sie sind Rechtsanwaltsanwärter(in) mit großer LU oder zumindest 2 Jahren Erfahrung in einem Rechtsberuf oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bzw. stehen kurz vor der Eintragung und möchten gerne in einer expandierenden international tätigen Kanzlei Karriere machen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie über ausgezeichnete Englischkenntnisse verfügen und ausgeprägtes Wissen auf einem oder mehreren der folgenden Rechtsgebiete haben: IT/IP/Datenschutz, Banken- und Finanzrecht, Mergers & Acquisitions, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Zivil- und verfahrensrecht, Liegenschaftsrecht.

Wir bieten Ihnen ein spannendes und abwechslungsreiches juristisches Betätigungsfeld in einem internationalen Umfeld. Ihre ausführliche Bewerbung richten Sie bitte an Lambert Rechtsanwälte OEG, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, z.Hd. Frau Gabriele Kader oder an g.kader@lamberteversheds.com, T. +43 1 51620120, F. +43 1 5162020.



LAMBERT EVERSHERDS

Lambert Rechtsanwälte OEG ist Mitglied der EVERSHERDS International Ltd.

von einem (großen) Teil der Lehre vorgenommene einschränkende Auslegung der in § 90 StGB geregelten Einwilligung dazu führt, Einwilligungsprobleme in den Risikozusammenhang einzubauen und solcherart eigene dogmatische Figuren wie jene der „Mitwirkung an Selbstgefährdungen“ für die Lösung von klassischerweise als Einwilligungsprobleme zu qualifizierenden Konstellationen heranzuziehen, was aber genau genommen gar nicht notwendig wäre.

3. Zu Recht weisen die Autoren ferner in Rz 3 zu § 108 StGB (auf Seite 102 oben) auf das Missverhältnis hin, das sich daraus ergibt, dass das Delikt der Täuschung eine strengere Strafdrohung als jenes des Betrugs aufweist, der aber wegen des zusätzlich erforderlichen Bereicherungsvorsatzes doch als das schwerere Delikt anzusehen ist. Dieses unlegbare Problem mag allerdings ein rechtspolitisches sein und ermöglicht laut der Judikatur (EvBl 1987/197; JBl 1989, 191) nicht den Schluss, dass Vermögensrechte von § 108 StGB nicht geschützt werden. Gerade der Fall, dass ein Täter ohne Bereicherungsvorsatz sein Opfer zu sinnlosen Ausgaben verleitet, ist in der Praxis ein häufiger Anwendungsfall des § 108 StGB. Aber die Kritik der Autoren ist freilich ebenso naheliegend wie nachvollziehbar und solcherart ein berechtigter Anreiz für den Gesetzgeber, das aufgezeigte Missverhältnis bei der Strafdrohung zu überdenken.

4. Ungeteilte Zustimmung verdient der von den Autoren in Rz 5 zu § 112 (auf Seite 120 oben) vertretene Standpunkt zum Wahrheitsbeweis: „Der Beschuldigte kann sich in der Hauptverhandlung oder auch noch in einer Schuldberufung (kein Neuerungsverbot!) auf die Wahrheit der Behauptungen oder auf seinen guten Glauben berufen: Es ist durchaus denkbar, dass der Beschuldigte in der HV die Äußerung überhaupt oder wenigstens ihre Ehrenrührigkeit bestreitet und deshalb (noch) keinen Anlass sieht, den Wahrheitsbeweis anzutreten.“ Das ist an sich schon anhand der Bestimmungen über die volle Berufung glasklar. Da aber beispielsweise Rechtsanwalt *Rami* dies offenbar nicht verstanden hat, bedarf es dieser Hervorhebung, um ihn mit seinen langwierigen Ausführungen (JBl 2007, 589 ff), zu denen er kürzlich den ihm in den Juristischen Blättern eingeräumten Platz benutzte, um über den von *Bertel* und *Schwaighofer* im Einklang mit *Fabrizy* (StGB⁹, § 112 Rz 3), *Foregger* (WK-StGB^{1 u 2} Rz 5 zu § 112 StGB), *Venier* (*Bertel/Venier*, Strafprozessrecht⁸, Rz 992 aE), *Mayerhofer* und mir (*Mayerhofer/Hollaender*, StPO⁵, E Nr 99 zu § 3 StPO; *Mayerhofer/Hollaender*, StPO⁵, E Nr 3 zu § 464; *Hollaender*, Der Wahrheitsbeweis und seine Grenzen – Besonderheiten des Wahrheits- und Gutgläubensbeweises in der Systematik des österreichischen Strafprozessrechts, Medien und Recht 5/2006, 243 ff) vertretenen Standpunkt dreist herumzuschimpfen, in aller Kürze und Sachlichkeit darauf zu verweisen.

5. Viele weitere Aspekte im rezensierten Lehrbuch wären noch hervorhebenswert (so etwa die interessanten Ausführungen zu den Konkurrenzproblemen im Verhältnis der Vermögensdelikte zu den neuen Tatbeständen zum Schutz unbarer Zahlungsmittel oder auch die Thesen der Autoren zur Tätigen Reue), was aber den Rahmen der gegenständli-

chen Rezension sprengen würde. Als punktuell verbesserungswürdig darf hingegen auf den seltsamen Ausdruck des „tatbildungsmäßigen Vorsatzes“ in Rz 17 zu § 153 StGB (auf Seite 237 unten) hingewiesen werden, der einen (gegenüber den inhaltlichen Vorzügen des Werks freilich vernachlässigbaren) sprachlichen Fehlgriff darstellen dürfte.

III. Insgesamt ist dem rezensierten Werk derselbe Erfolg und dieselbe Verbreitung wie schon den Voraufgaben zu wünschen, um solcherart auch in dieser neunten Auflage den begrüßenswerten Beitrag zur Verständlichmachung des österreichischen Strafrechts leisten zu können, der diese bewährte Lehrbuchreihe auszeichnet.

Adrian Eugen Hollaender

► **Manager Dienstverträge – Der Leitfaden für Österreichs Führungskräfte.** Von *Ulrich Runggaldier/Georg Schima*. Verlag Manz, Wien 2006, XXII, 300 Seiten mit CD-ROM, geb., € 76,-, Vorzugspreis für Kuras-Abonnenten und Mitglieder des Wirtschaftsforum der Führungskräfte (WdF) € 64,-.



Die beiden Autoren legen nach immerhin 9 Jahren die dritte Auflage ihres Werks vor. In der Neubearbeitung des Themas sind die inzwischen erfolgten Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die Entwicklung der Judikatur eingearbeitet. Unter anderem sind dies Darstellungen zu den Themen Aktienoptionspläne, Auswirkungen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, die „Abfertigung neu“ oder die Anpassung der Rechtslage im Bereich des IESG.

Die Autoren handeln sämtliche relevante Fragen um die Rechtsstellung von Führungskräften in übersichtlicher Form und klarer Gliederung ab. Ein umfangreiches Kapitel ist etwa der stetig an Bedeutung gewinnenden Thematik der Haftung von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern gewidmet. Sie richten sich dabei, wie sie selber schreiben, vor allem an den Nichtjuristen. Dies bedingt einerseits eine leichte Lesbarkeit und Verständlichkeit des Werks, andererseits vermisst der Jurist als Leser die Verweise etwa auf die weiterführende Judikatur.

Immerhin ein Drittel ihres Werks widmen die Autoren fünf Musterverträgen. Es sind dies Vorschläge für Anstellungsverträge mit einem Vorstandsmitglied bzw einem Geschäftsführer, einem leitenden Angestellten, ein Pensions- und ein Entsendungsvertrag. Diese gehen auf sämtliche in den spezifischen Bereichen zu regelnden Inhalte detailliert ein und liefern somit auch dem versierten Vertragsverfasser so manche Anregung. Hier finden sich dann auch weiterführende Erklärungen für den Anwender in Form von Anmerkungen. Die Musterverträge sind auf einer beige geschlossenen CD-ROM abrufbar.

Michael Lang

Indexzahlen 2007:	November	Dezember
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2005 ($\emptyset$ 2005 = 100)	104,9	105,7*)
Großhandelsindex ($\emptyset$ 2005 = 100)	110,7	110,8*)
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2000 ($\emptyset$ 2000 = 100)	116,0	116,9*)
Index der Verbraucherpreise 96 ($\emptyset$ 1996 = 100)	122,1	123,0*)
Index der Verbraucherpreise 86 ($\emptyset$ 1986 = 100)	159,7	160,9*)
Index der Verbraucherpreise 76 ($\emptyset$ 1976 = 100)	248,2	250,1*)
Index der Verbraucherpreise 66 ($\emptyset$ 1966 = 100)	435,5	438,9*)
Verbraucherpreisindex I ($\emptyset$ 1958 = 100)	554,9	559,2*)
Verbraucherpreisindex II ($\emptyset$ 1958 = 100)	556,7	560,9*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4875,9	4913,0*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4202,2	4234,2*)
Großhandelsindex ($\emptyset$ 2000 = 100)	121,9	122,0*)
Großhandelsindex ($\emptyset$ 1996 = 100)	125,5	125,6*)
Großhandelsindex ($\emptyset$ 1986 = 100)	130,8	131,0*)
Großhandelsindex ($\emptyset$ 1976 = 100)	174,2	174,4*)
Großhandelsindex ($\emptyset$ 1964 = 100)	290,1	290,4*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2830,5	2833,0*)

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

Umfassende Untersuchung der Rechtswirkungen der Vorauszession



Beig

Die Zession künftiger Forderungen

Die **Rechtswirkungen einer Vorauszession** geben oft Anlass zu Rechtsstreitigkeiten. Diese Arbeit erörtert eingehend **zivilrechtliche Probleme ebenso wie zentrale insolvenzrechtliche Fragestellungen:**

- ▶ Zulässigkeit und rechtsdogmatische Konstruktion der Vorausabtretung
- ▶ Erscheinungsformen der Vorausabtretung und deren zivilrechtliche Einordnung
- ▶ Kollision mehrerer Vorauszessionen
- ▶ Übersicherung
- ▶ Aufrechnungsbefugnis des debitor cessus
- ▶ Vertragsänderungen und -übernahmen nach einer Vorauszession
- ▶ Publizitätsakt der Sicherungszession
- ▶ Haftung des Zedenten
- ▶ Konkursfestigkeit der Vorausabtretung
- ▶ Zession im Internationalen Privatrecht

2007. XVIII, 162 Seiten. Br. EUR 38,-
ISBN 978-3-214-05833-3

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, durchgehend erreichbar Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien auch kurzfristig) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Lugeck 7. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten erreichbar. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Wien: Zufolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich Substitutionen vor dem **BG I, BGHS** und **HG Wien**; insbesondere in Reise-rechtsachen für auswärtige Kollegen. RA Mag. Dr. *Gerhard Hickl*, Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz*, 1010 Wien, Herrergasse 6–8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

Übernehme **Substitutionen** aller Art im **Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht** (auch Verfahrenshilfe), RA Mag. *Alexander Kowarsch*, Kaiserstraße 84/1/4, 1070 Wien, Telefon (01) 522 19 73, Telefax (01) 522 19 73-25, durchgehend erreichbar: (0664) 210 63 67.

RA Dr. *Wolfgang Rainer*, 1010 Wien, Schwedenplatz 2/74, Telefon (01) 533 05 90, Telefax (01) 533 05 90-11, Mobil (0664) 533 05 90; E-Mail: rainer@deranwalt.at, www.deranwalt.at, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung in **Zivil-, Straf- und Verwaltungs-(straf-)sachen** (Gerichte und Behörden – UVS, UFS etc), Verfahrenshilfe bzw Rechtsmittel (nach Vereinbarung).

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Heinz-Peter Wachter*, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 83–85/18, Telefon (01) 713 68 20-0, Telefax (01) 713 68 20-32.

Niederösterreich

RA Dr. *Rudolf Rammel*, 2700 Wr. Neustadt, Purgleitnergasse 15, übernimmt Substitutionen aller Art (auch Interventionen bei Vollzügen) vor den Gerichten in Wr. Neustadt sowie vor den Bezirksgerichten Baden, Mödling, Ebreichsdorf, Neunkirchen, Gloggnitz und Müritzschlag. Telefon (02622) 834 94, Telefax DW 4.

RA Dr. *Günther Retter*, 2340 Mödling, Enzersdorfer Straße 25/6, übernimmt Substitutionen, Telefon (02236) 460 66, Telefax (02236) 466 09, E-Mail: office.retter@aon.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisocher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch

kurzfristig – Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

Substitutionen aller Art in Salzburg übernimmt RA Mag. *Klaudius May*, Franz-Josef-Straße 41, Telefon (0662) 87 01 63, E-Mail: raklaudiusmay@aon.at

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der Stadt Salzburg. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen** aller Art in Salzburg und Umgebung. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Mandatsübernahme & Substitution. **Fachgebiete:** Gewerblicher Rechtsschutz, Marken-, Patentstreitigkeiten, Urheber- und Wettbewerbsrecht, Gesellschafts- & Unternehmensrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Inkasso, Immobilienrecht. **Rechtsanwälte Weigand**, Weckler, Berg & Keller, Holzweg 16, 61440 Frankfurt (Oberursel), Telefon +49 (6171) 580 555, Telefax +49 (6171) 580 558; E-Mail: mail@ra-www.de, Homepage: www.ra-www.de

Deutschland: RA Dr. *Jens Wengeler* (zugelassen in Österreich und Deutschland) übernimmt Exekutionen sowie Substitutionen vor allen deutschen Gerichten. Kontakt: Rechtsanwalt Dr. *Wengeler*, Rosenbursenstraße 4, 1010 Wien, Telefon (01) 512 30 66, Telefax (01) 512 30 76 30, E-Mail: rawengeler@web.de

KLEINE UNTERNEHMEN
MÜSSEN AUF DIE ZAHLEN SCHAUEN.



**DAS A1 KLEINUNTERNEHMER PAKET UM NUR €35,-
TELEFONIEREN, INTERNET UND E-MAIL INKLUSIVE.**

Speziell für Kleinunternehmer und Freiberufler: Im besten Netz um 0 Cent zu A1, B-FREE, ins Festnetz und in ein Wahlnetz telefonieren, alle E-Mails am BlackBerry® und blitzschnelles Internet mit 3GB – um nur €35,-/Monat. Profitieren auch Sie von der Erfolgskennzahl 0664 und dem Business Service für unsere Geschäftskunden. Infos: www.A1.net/kleinunternehmerpaket

A1

London: *Philip Moser*, MA (Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl. Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: Monckton Chambers, 1 & 2 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5NR. Telefon (004420) 7405 7211, Telefax (004420) 7405 2084, E-Mail: pmoser@monckton.com

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon (01) 512 22 88, Telefax (01) 512 24 17, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: u.c.walter@chello.at

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Himmelfortgasse 17/7, A-1010 Wien (niedergelassener europ. RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 513 01 40, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwälte Dr. *Janjic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@eunet.yu oder janjic@chello.at, www.janjic.co.yu

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:
Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mirko Silvo Tischler, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, steht sämtlichen Kollegen und Kolleginnen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Stellenangebot

Oberösterreich

Oö Zentralraum – Bezirkshauptstadt: Hervorragend etablierte Anwaltskanzlei sucht Rechtsanwaltsanwärter/in mit Prüfung zum sofortigen Eintritt. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100790.

Partner

Wien

Anwaltskanzlei in repräsentativem Jugendstilhaus in 1060 Wien sucht nette/n Kollegin oder Kollegen für Regiegemeinschaft (spätere Partnerschaft möglich). Neueste Infrastruktur (RDB, Bibliothek, EDV) und hochqualifiziertes Kanzleipersonal ermöglichen sofortigen Arbeitseinstieg. Telefon (01) 535 93 39.

Rechtsanwältin in 1010, Wollzeile, bietet in freundlicher Stilaltbaukanzlei **ab März 2008** Räumlichkeiten samt Infrastruktur für **Regiegemeinschaft**. Telefon (0676) 610 64 09.

Ich suche Regiepartner/in für repräsentative Kanzleiräumlichkeiten in Wien 3 (HG Wien Nähe). Telefon (0699) 114 64 871.

Ambitionierte und modern ausgerichtete **Rechtsanwaltskanzlei in 1010 Wien, Am Graben**, mit Tätigkeitsschwerpunkt Zivil- und Wirtschaftsrecht, bietet Kollegin/Kollegen **Regiegemeinschaft** mit Blickrichtung auf künftige Vollpartnerschaft an. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit! Anfragen unter Telefon (0664) 431 13 83.

Rechtsanwältete Kooperation (Wirtschafts- und allgemeines Privatrecht) mit Interesse an Erweiterung der Fachspezifikation bietet Kollegin/Kollegen mit eigenem Klientenstock in topausgestatteter, moderner Großkanzlei in zentraler Bestlage **1010 Wien repräsentativen Kanzleistandort**. Unterschiedliches Raumangebot flexibel zu eigener Kanzleistruktur. Kontaktaufnahme unter *Synergien* ra-office@lawteg7.net

Team selbständiger Rechtsanwälte würde sich über Verstärkung durch eine/n 4. Regiepartner/in mit wirtschaftsrechtlichem Tätigkeitsschwerpunkt freuen. Unsere repräsentativen und komplett ausgestatteten

Kanzleiräumlichkeiten befinden sich in ausgezeichnete Lage beim Schwarzenbergplatz. Anfragen bitte per Telefon (0664) 877 29 96.

Biete Kanzleigemeinschaft in schön renoviertem Haus in 1140 Wien, U-Bahn-Nähe, sonnig, ruhig, Nichtraucher. Telefon (01) 587 74 75.

Niederösterreich

Sehr gut gehende Anwaltskanzlei in 3580 Horn sucht Konzipienten mit großer LU mit Option auf spätere Partnerschaft oder Kollegen/in als Kanzleipartner. Kontakt: RA Mag. *Wolfgang Lentschig*, Telefon (02982) 202 00, homepage: www.lentschig.at

Kanzleiabgabe

Oberösterreich

Inneres Salzkammergut: RA-Kanzlei komplett ausgestattet, voll in Betrieb, aus Altersgründen abzugeben. Zuschriften: ra.raffl@direkt.at

Immobilien

Wien

Bestlage, Kanzlei, Innenstadt, Annagasse. Ca 200 m², 5–7 Zimmer, Parkettböden, Flügeltüren, repräsentatives Althaus, Euro 8,-/m² zuzüglich Betriebskosten/Mehrwertsteuer, unsaniert, unbefristete Hauptmiete, Liftstock. Alleinbeauftragt FAI Immobilien, Fichtegasse 2, 1010 Wien, Herr *Wildauer* (0664) 141 94 50.

Diverses

Verkaufe folgende Zeitschriften (alles gebunden): SZ 1–74, ÖJZ 1946–2004, JBl 1946–2004, WBl 1987–2004, ZVR 1963–2002, RZ 1954–2004, NZ 1949–2002 (fast vollständig), EFSlg 1983–2001. VB 50 EUR je Band, Preis je nach Abnahmemenge. RGBI/BGBI 1900 bis 1960 pauschal 500 EUR. Kontakt bitte unter Telefon (0676) 433 77 11.